



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
26. August 2025

---

## Neunundsiezigste Tagung

Tagesordnungspunkt 17

### Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenzen über Entwicklungsfinanzierung

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. August 2025

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/79/L.109](#))]

### **79/323. Verpflichtungserklärung von Sevilla**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution [78/271](#) vom 11. April 2024, in der sie beschloss,*  
dass die Vierte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 30. Juni bis  
3. Juli 2025 in Spanien stattfinden wird,

1. *bekundet der Regierung und dem Volk Spaniens ihren tief empfundenen Dank*  
für die Wahrnehmung ihrer Rolle als Gastgeber der Vierten Internationalen Konferenz über  
Entwicklungsfinanzierung und ihres Vorbereitungsprozesses sowie für die Bereitstellung  
aller notwendigen Unterstützung;
2. *billigt die von der Konferenz angenommene Verpflichtungserklärung von*  
Sevilla, wie sie in der Anlage dieser Resolution enthalten ist.

*88. Plenarsitzung  
25. August 2025*

### **Anlage**

#### **Verpflichtungserklärung von Sevilla**

##### **I. Ein erneuerter globaler Rahmen für die Entwicklungsfinanzierung**

1. Wir, die Staats- und Regierungsoberhäupter und Hohen Beauftragten, sind vom  
30. Juni bis 3. Juli 2025 in Sevilla (Spanien) zusammengekommen, um den globalen Rah-  
men für die Entwicklungsfinanzierung aufbauend auf der Aktionsagenda von Addis Abeba  
von 2015<sup>1</sup> zu erneuern. Wir werden außerdem alle in dem Konsens von Monterrey von

---

<sup>1</sup> Resolution [69/313](#), Anlage.



2002<sup>2</sup> und der Erklärung von Doha von 2008<sup>3</sup> enthaltenen Verpflichtungen sowie die einschlägigen Verpflichtungen aus dem Zukunftspakt<sup>4</sup> einhalten und vorantreiben.

2. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der wirksamen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup> und ihrer 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie der Wahrung aller darin verankerten Grundsätze. Wir bekräftigen außerdem, dass die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, nach wie vor die größte globale Herausforderung ist und dass ihre Beseitigung eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist. Wir verpflichten uns erneut, Armut und Hunger überall auf der Welt zu beenden und niemanden zurückzulassen.

3. Wir bekräftigen ferner, dass das Streben nach Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen auch das Recht auf Entwicklung gehört, und der Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne jegliche Unterscheidung oder Diskriminierung geachtet, geschützt und gefördert werden müssen.

4. Unser Treffen findet in einer Zeit tiefgreifenden Wandels, ernster geopolitischer Spannungen, von Konflikten, zunehmenden makroökonomischen Herausforderungen und wachsenden strukturellen Risiken statt. Die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen ist stark ins Hintertreffen geraten. Uns läuft die Zeit davon, unsere Ziele zu erreichen und die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen. Trotz erheblicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bewältigung der mehrfachen und miteinander verknüpften globalen Herausforderungen der letzten Zeit hat sich die Kluft zwischen unseren Zukunftszielen für eine nachhaltige Entwicklung und den für ihre Verwirklichung vorhandenen Finanzmitteln weiter vergrößert, insbesondere in den Entwicklungsländern, und liegt jetzt bei schätzungsweise 4 Billionen US-Dollar jährlich.

5. Wir können uns einen Rückzug aus der multilateralen Zusammenarbeit nicht leisten. Die sich uns stellenden globalen Herausforderungen übersteigen die Reaktionskapazität jedes einzelnen Staates bei Weitem. Um sie anzugehen, bekräftigen wir unser anhaltendes und starkes Bekenntnis zu Multilateralismus, internationaler Zusammenarbeit und globaler Solidarität auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und kollektiven Handelns. Wir bekräftigen außerdem unser unverbrüchliches Bekenntnis zum Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen.

6. Wir beschließen, ein ambitioniertes Reform- und Maßnahmenpaket auf den Weg zu bringen, um diese Finanzierungslücke dringend zu schließen und umfangreiche Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren. Wir werden konkrete Maßnahmen ergreifen, um die Haushaltsspielräume zu vergrößern, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer anzugehen und die Kapitalkosten zu senken. Wir werden zusätzliche, innovative, ausreichende, erschwingliche, berechenbare und zugängliche Finanzmittel aus allen Quellen bereitstellen und mobilisieren und sind uns dabei der komparativen Vorteile der öffentlichen und der privaten Finanzierung bewusst.

---

<sup>2</sup> Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/ac198-11.pdf>.

<sup>3</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>4</sup> Resolution 79/1.

<sup>5</sup> Resolution 70/1.

7. Wir verpflichten uns auf weitere Reformen der internationalen Finanzarchitektur, um sie zur Bewältigung gegenwärtiger und künftiger Herausforderungen und Krisen resilenter, kohärenter und wirksamer zu machen. Um den heutigen Realitäten besser gerecht zu werden, verpflichten wir uns darauf, die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik inklusiver, repräsentativer, gerechter und wirksamer zu gestalten. Wir werden die Rolle der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer zuständiger internationaler Organisationen in Anerkennung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Leitungsgremien stärken. Wir werden die Koordinierung und Komplementarität zwischen ihnen verbessern.

8. Wir sind uns dessen bewusst, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt. Die nationalen Entwicklungsanstren-gungen müssen durch förderliche weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen und wirksame Umsetzungsmittel unterstützt werden, die ein anhaltendes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern und verhindern, dass externe Schocks die Entwicklungsländer unverhältnismäßig hart treffen. Wir verpflichten uns darauf, die internationale Unterstützung an den nationalen Strategien, Plänen und Rahmen, beispielsweise integrierten nationalen Finanzierungsrahmen, auszurichten, und wir werden den politischen Handlungsspielraum eines jeden Landes bei der Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung achten und dabei die einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen weiter einhalten.

9. Wir werden die vielfältigen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Länder in besonderen Situationen gegenübersehen, vor allem die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, ebenso angehen wie die besonderen Herausforderungen, die sich Ländern mit mittlerem Einkommen und Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen stellen. Wir bekräftigen, dass die am wenigsten entwickelten Länder, deren Lage am prekärsten ist, verstärkte globale Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen zu überwinden, denen sie sich bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gegenübersehen. Wir bekräftigen, dass den besonderen Herausforderungen und Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer beim Wandel ihrer Wirtschaftsstruktur, bei der Nutzung der Vorteile aus dem internationalen Handel und beim Aufbau effizienter Verkehrs- und Transitsysteme Rechnung getragen werden muss. Wir bekräftigen ferner, dass die kleinen Inselentwicklungsländer aufgrund ihrer geringen Größe, ihrer Abgelegenheit, ihrer schmalen Ressourcen- und Exportbasis und ihrer Gefährdung durch globale Umweltprobleme weiter einen Sonderfall im Bereich der nachhaltigen Entwicklung darstellen. Wir bekräftigen außerdem, dass ein positiver sozioökonomischer Wandel in Afrika herbeigeführt und die vielfältigen und spezifischen Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen befriedigt werden müssen, wozu die Bekämpfung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen und der mehrdimensionalen Armut, gehört. Wir verpflichten uns, die einschlägigen Agenden, Strategien und Aktionsprogramme im Entwicklungsbereich für Länder in besonderen Situationen, darunter das Aktionsprogramm von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder<sup>6</sup>, das Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2024-2034<sup>7</sup> und die Agenda von Antigua und Barbuda für kleine Inselentwicklungsländer<sup>8</sup>, zu unterstützen und umzusetzen, und bekräftigen unsere Unterstützung für die Verwirklichung der Agenda 2063 der Afrikanischen Union. Wir sehen

---

<sup>6</sup> Resolution [76/258](#), Anlage.

<sup>7</sup> Resolution [79/233](#), Anlage.

<sup>8</sup> Resolution [78/317](#), Anlage.

der Erarbeitung eines konkreten interinstitutionellen, umfassenden und systemweiten Maßnahmenplans für Länder mit mittlerem Einkommen durch das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Interesse entgegen.

10. Wir werden den Menschen in den Mittelpunkt unseres gesamten Handelns stellen und den Weg in eine bessere Zukunft für die gesamte Menschheit bekräftigen. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um Ungleichheiten in und zwischen den Ländern zu bekämpfen, unter anderem durch Investitionen in Sozialschutzsysteme und die menschliche Entwicklung sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit.

11. Wir bekräftigen das zwingende Gebot der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen. Wir werden sicherstellen, dass sie alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichgestellt genießen. Die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung bringen nachweislich wirtschaftliche Vorteile und können potenziell zur Entwicklungsförderung beitragen. Wir verpflichten uns darauf, die Geschlechterperspektive durchgängig zu berücksichtigen und geschlechtsspezifische Lösungen über die gesamte Agenda für Entwicklungsförderung hinweg zu fördern. Wir sind uns bewusst, dass die Feminisierung der Armut fortbesteht und dass die Beseitigung der Armut in all ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen und für eine nachhaltige Entwicklung ist. Wir werden die Investitionen in die Pflegewirtschaft erhöhen und den unverhältnismäßig hohen Anteil an der unbezahlten Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit, der auf Frauen entfällt, anerkennen, wertschätzen und gerecht umverteilen. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt.

12. Wir erkennen an, dass Diskriminierung in allen ihren Formen ein ernsthaftes Hindernis für die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung darstellt. Wir werden stärkere Anstrengungen unternehmen, um Toleranz zu fördern, Vielfalt zu begrüßen und alle Formen von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und aller ihrer verabscheugwürdigen und zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, zu bekämpfen. Wir bekräftigen, dass der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Finanzmitteln und wirtschaftlichen Chancen unbedingt gewährleistet sein muss.

13. Wir verpflichten uns, wirksame, rechenschaftspflichtige und inklusive Lenkungssysteme und demokratische Institutionen auf subnationaler, nationaler und internationaler Ebene heranzubilden und flexible, partizipative und repräsentative Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu gewährleisten. Wir werden Transparenz, Rechenschaftspflicht, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und eine solide Politik auf allen Ebenen fördern. Wir verpflichten uns, alle Formen der Korruption auf allen Ebenen zu beseitigen, die finanzielle Integrität anzugehen und die Korruptionsbekämpfung als Querschnittsaufgabe einzubinden, um die Integrität des öffentlichen Sektors und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken, Ungleichheiten zu verringern, eine gerechte Verteilung der Inlandsressourcen zu gewährleisten und Privatinvestitionen und das Wirtschaftswachstum zu steigern. Wir werden illegale Finanzströme und Korruption verhüten und bekämpfen und rufen die internationale Gemeinschaft auf, den Aufbau von Kapazitäten zur Korruptionsbekämpfung zu unterstützen und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern.

14. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften zu fördern, die frei von Furcht und Gewalt sind. Ohne Frieden kann es keine nachhaltige Entwicklung geben und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden.

15. Wir sind bei der Bekämpfung des Klimawandels, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Wüstenbildung im Rückstand. Wir betonen, dass wir bei der Durchführung des

Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>9</sup> und des Übereinkommens von Paris<sup>10</sup> dringend ambitioniertere Klimamaßnahmen in Bezug auf die Abschwächung des Klimawandels, die Anpassung daran und die Bereitstellung von Umsetzungsmitteln, insbesondere Finanzmitteln, für die Entwicklungsländer treffen müssen. Wir würdigen das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>11</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>12</sup> sowie die Konferenzen der Vertragsparteien dieser Übereinkommen für die Aushandlung globaler Antworten auf die Herausforderungen, mit denen sie sich befassen. In Verfolgung der Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der Ziele des Übereinkommens von Paris bekräftigen wir, wie wichtig es ist, in diesem kritischen Jahrzehnt rascher zu handeln. Wir werden die Erhaltung und nachhaltige Nutzung des Ozeans und seiner Ressourcen fördern.

16. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>13</sup>, unter anderem das in Grundsatz 7 festgelegte Prinzip der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

17. Wir verpflichten uns, die Investitionen in die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenrisikofinanzierung zu erhöhen, um Entwicklungsfortschritte gegen Katastrophen abzusichern. Wir werden risikobewusste Investitionen fördern, um die Infrastruktur für eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>14</sup> zu entwickeln. Immer häufiger behindern Katastrophen und Schocks die Fähigkeit der Entwicklungsländer, auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung voranzukommen, machen Entwicklungserfolge zunichte und überfordern nationale Kapazitäten und die Reaktionsfähigkeit des internationalen Systems.

18. Wir ermutigen zu Anstrengungen, Ernährungsunsicherheit und Fehlernährung zu bekämpfen und in die Agrar- und Nahrungsmittelsysteme zu investieren, insbesondere in den Entwicklungsländern, und dabei einen langfristigen, strategischen Ansatz zu verfolgen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit, ein förderliches politisches Umfeld zu schaffen, das Privatinvestitionen in die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelsysteme erleichtert, sowie die Rolle, die öffentliche Investitionen spielen können, wenn es darum geht, Anreize für Privatinvestitionen zu schaffen und die entsprechenden Risiken zu mindern.

19. Wir bekräftigen unsere Zusagen, verstärkt in die allgemeine Gesundheitsversorgung und in inklusive, gerechte, erschwingliche, resiliente und hochwertige Gesundheitssysteme zu investieren.

---

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBL. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>10</sup> Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss I/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBL. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBL. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>12</sup> Ebd., Bd. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBL. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>13</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Bd. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/rio.pdf>.

<sup>14</sup> Resolution [69/283](#), Anlage II.

20. Wir verpflichten uns, eine angemessene Finanzierung zu unterstützen, um eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung für alle zu gewährleisten. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um die positiven Auswirkungen der Digitalisierung im Bildungsbereich zu nutzen, und bekräftigen unser Engagement für die Förderung von Innovation, Finanzkompetenz und den Aufbau digitaler Kapazitäten, auch durch Bildung und Kompetenzentwicklung, insbesondere für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen.

21. Wir werden in produktive Sektoren, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in großem Umfang und in die Kompetenzentwicklung investieren, damit alle Menschen von einem inklusiven, gerechten und nachhaltigen Wirtschaftswachstum profitieren können. Wir werden unternehmerische Initiative, einschließlich im sozialen Bereich, insbesondere von Frauen und jungen Menschen, fördern und das Wachstum von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen, Genossenschaften und der Sozial- und Solidarwirtschaft sowie eine inklusive und nachhaltige Industrialisierung erleichtern. Wir anerkennen den Beitrag der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

22. Wir verpflichten uns, die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in besonderen Situationen, beim Aufbau einer hochwertigen, verlässlichen, resilienten und nachhaltigen Infrastruktur zu unterstützen. Die Schließung der beträchtlichen Infrastrukturlücken in kritischen Sektoren wie Energie, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien, Wasser- und Sanitärversorgung wird den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung deutlich verbessern.

23. Wir sind uns bewusst, dass hochwertige, aufgeschlüsselte Daten und Statistiken faktengestützte politische Entscheidungen ermöglichen und die Rechenschaftlichkeit und Transparenz erhöhen und so das öffentliche Vertrauen und die internationale Zusammenarbeit fördern. Wir werden Programme unterstützen, die die nationale Datenerhebung und Statistik, insbesondere zur nachhaltigen Entwicklung, stärken.

24. Wir anerkennen den Beitrag, den die Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern zur nachhaltigen Entwicklung leistet. Wir werden auch künftig mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, produktiv zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen verschiedenen Interessenträgern fördern.

25. Dieser erneuerte globale Rahmen für die Entwicklungsförderung, den wir in Sevilla annehmen, wird den Zugang zu zusätzlichen und innovativen Finanzmitteln verbessern und diese freisetzen, die Reform der internationalen Finanzarchitektur zugunsten einer dringenden Schließung der Finanzierungslücken unterstützen und unsere Bemühungen um eine Agenda für die Entwicklungsförderung lenken, die zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

## II. Aktionsbereiche

### A. Inländische öffentliche Mittel

26. Öffentliche Mittel, Politikvorgaben und Pläne werden im Mittelpunkt unserer Bemühungen um eine Investitionsoffensive zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung stehen. Die Aktionsagenda von Addis Abeba unterstreicht die zentrale Rolle der öffentlichen Politik und der Mobilisierung und wirksamen Nutzung inländischer öffentlicher Mittel bei der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung. Im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts sind die Steuereinnahmen in vielen Entwicklungsländern zwar beachtlich gestiegen, doch in den letzten Jahren kam es angesichts des schwachen Weltwirtschaftswachstums zu Stagnation und Rückschlägen. Hinzu kommt, dass die bestehenden internationalen Steuervorschriften

den unterschiedlichen Bedürfnissen, Prioritäten und Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der afrikanischen Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Länder mit mittlerem Einkommen oft nicht vollauf gerecht werden. Die Mobilisierung zusätzlicher inländischer öffentlicher Ressourcen und die Sicherstellung ihrer wirksamen und effizienten Nutzung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung erfordern entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen zur Stärkung der Steuersysteme, zur Förderung ihrer Progressivität, zum Aufbau langfristiger finanzieller Tragfähigkeit und zur Ausrichtung dieser Systeme auf eine nachhaltige Entwicklung, unter anderem durch die Nutzung von Daten und Statistiken als Entscheidungsgrundlage. In einer globalisierten und zunehmend digitalisierten Welt müssen die innerstaatlichen Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit ergänzt werden, unter anderem durch eine alle Seiten einschließende, wirksame internationale Steuerzusammenarbeit, den Ausbau der Kapazitäten zur Steuererhebung und robuste Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Steuerhinterziehung, illegalen Finanzströmen und Korruption. Nationale und öffentliche Entwicklungsbanken spielen ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der Mobilisierung von Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung. Wir bekärf-tigen, dass die nationale Souveränität in vollem Umfang geachtet wird und dass jedes Land das Recht hat, seine eigenen nationalen Prioritäten und Politikvorgaben entsprechend seinen Gegebenheiten zu wählen.

27. Um sicherzustellen, dass die Länder über die notwendigen Mittel verfügen und dass diese transparent und effizient erhoben und ausgegeben werden, um die Steuersysteme zu stärken und sie auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten,

### **Transparenz und Rechenschaftspflicht in Steuersystemen**

- a) verpflichten wir uns, die Steuersysteme zu stärken und Transparenz und Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Finanzverwaltung zu gewährleisten, wobei wir einen ressortübergreifenden Ansatz verfolgen;
- b) werden wir die Haushaltstransparenz und die Rechenschaftspflicht fördern, unter anderem durch die Einführung transparenter, datengestützter Beschaffungssysteme, die Verbesserung der Aufsicht und die Gewährleistung gestärkter, mit Ressourcen ausgestatteter, unabhängiger und professioneller oberster Rechnungskontrollbehörden und parlamentarischer Aufsichtsgremien oder gleichwertiger Organe. Wir werden außerdem ergebnisorientierte Finanzierungsmechanismen in Betracht ziehen. Wir ermutigen zu einer besseren Überwachung und Verwaltung der Steuerausgaben, unter anderem durch eine transparente Berichterstattung über die Steuerausgaben;

### **Steuersysteme und nachhaltige Entwicklung**

- c) ermutigen wir zur Aufstellung nationaler Haushalte, die eine nachhaltige Entwicklung unterstützen, unter anderem durch von den Ländern geführte Pläne und Strategien wie integrierte nationale Finanzierungsrahmen, wobei die Länder die für ihre Volkswirtschaften besten Maßnahmen wählen;
- d) ermutigen wir zur Verbreiterung der Steuerbasis und zur Fortsetzung der Anstrengungen, den informellen Sektor auf eine alle Teile der Gesellschaft einschließende Weise entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes in die formelle Wirtschaft einzubinden, und zur Schwerpunktlegung auf nicht deklariertes Einkommen und Vermögen. Dazu gehören auch die Nutzung von Technologie und Innovation, Investitionen in Konnektivität, digitale öffentliche Güter und Infrastruktur, die Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und die Erleichterung der Steuerregistrierung, die Verringerung der Kosten für die Einhaltung der Vorschriften und die Schaffung geeigneter Anreize, insbesondere zur Unterstützung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen;

e) werden wir Progressivität und Effizienz über die Steuersysteme hinweg fördern, um Ungleichheiten zu beseitigen und die Einnahmen zu erhöhen. Wir werden gegebenenfalls progressive Steuersysteme in den Ländern fördern und verstärkte Anstrengungen unternehmen, gegen Steuerhinterziehung und -vermeidung durch vermögende Privatpersonen vorzugehen und deren wirksame Besteuerung sicherzustellen, unterstützt durch internationale Zusammenarbeit und unter Wahrung der nationalen Souveränität. Wir werden außerdem für wirksame und gerechte Staatsausgaben eintreten;

f) ermutigen wir zu einer wirksamen, die Inlandseinnahmen optimierenden Besteuerung der natürlichen Ressourcen und bekräftigen gleichzeitig, dass jeder Staat die uningeschränkte und dauerhafte Souveränität über sein gesamtes Vermögen, seine natürlichen Ressourcen und seine Wirtschaftstätigkeit frei ausüben kann und wird;

g) werden wir eine geschlechtergerechte Haushaltspolitik im Einklang mit den nationalen Strategien, Prioritäten und Gegebenheiten der Länder fördern und den Diskurs über eine geschlechtergerechte Besteuerung voranbringen. Um dies zu erreichen, werden wir Methoden und Instrumente für die Gestaltung, Überwachung und Evaluierung von Haushaltsplänen unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive entwickeln und verbessern und zu diesem Zweck neben dem allgemeinen Kapazitätsaufbau auch Kapazitäten für die Ermittlung und Ausräumung geschlechtsspezifischer Voreingenommenheit in den Steuersystemen aufbauen;

h) werden wir uns dafür einsetzen, dass Umwelt, biologische Vielfalt, Klima, Katastrophenrisiken, Ernährungssicherheit, Ernährung und Nachhaltigkeit der Agrar- und Nahrungsmittelsysteme bei der Finanzplanung im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten, den Prioritäten einer nachhaltigen Entwicklung und den Strategien zur Armutsbeseitigung berücksichtigt werden. Unter Achtung der nationalen Souveränität können die Optionen unter anderem umweltfreundliche Haushaltsführung, Besteuerung und steuerliche Regelungen sowie eine Besteuerung von Umweltverschmutzung und -belastung umfassen;

i) ermutigen wir die Länder, die Finanzierung von Sozialschutzsystemen und -maßnahmen, einschließlich Untergrenzen und Politikvorgaben im Einklang mit den Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation und zwischenstaatlich vereinbarten Standards, in die unter ihrer Ägide stehenden Pläne und Strategien aufzunehmen. Wir werden Entwicklungsländer unterstützen, die eine Ausweitung des Sozialschutzes anstreben, einschließlich derer, die eine Erhöhung um mindestens zwei Prozentpunkte pro Jahr anvisieren;

j) werden wir erwägen, entsprechend den nationalen Gegebenheiten Steuern auf Tabak und Alkohol einzuführen beziehungsweise zu erhöhen, da diese eine Steuerquelle sind, die keine Verzerrungen bedingt und das klare Potenzial birgt, die inländischen Einnahmen zu erhöhen und die Risikofaktoren für nichtübertragbare Krankheiten zu verringern;

### **Unterstützung beim Kapazitätsaufbau**

k) werden wir den Entwicklungsländern entsprechend dem Bedarf umfangreichere Unterstützung beim Aufbau institutioneller, technologischer und personeller Kapazitäten für ihre Steuersysteme und die Mobilisierung einheimischer Ressourcen bereitstellen. Dazu gehört auch Unterstützung bei der Verbreiterung der Steuerbasis, bei der Eingliederung des informellen Sektors in die formelle Wirtschaft, beim Ausbau der staatlichen Kapazitäten zur wirksamen Umsetzung von Politikvorgaben durch verstärkte Reformen im öffentlichen Sektor, einschließlich höherer Transparenz und Rechenschaftspflicht, und bei der Stärkung der Steuerpolitik, der Steuer- und Zollbehörden und der Verwaltung der öffentlichen Finanzen;

- l) verpflichten wir uns, die Entwicklungsländer bei ihren eigenverantwortlichen Anstrengungen zur Modernisierung der Steuerverwaltung stärker zu unterstützen, insbesondere bei der Digitalisierung, bei Investitionen in Informationstechnologiesysteme, bei der Verbesserung von Steuerdaten und -statistiken und beim Einsatz künstlicher Intelligenz;
- m) ermutigen wir die Länder, die Vereinfachung der Steuerverwaltung und -registrierung für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sowie den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu unterstützen, auch durch quelloffene digitale Lösungen;
- n) werden wir die Länder bei ihren Bemühungen um eine stärkere Mobilisierung inländischer Einnahmen unterstützen. Wir fordern die Entwicklungspartner auf, diese Unterstützung für die Entwicklungsländer bis 2030 insgesamt mindestens zu verdoppeln. Diese Erhöhung sollte gezielt den Entwicklungsländern zugutekommen, die eine Erhöhung des Verhältnisses der Steuern zum Bruttoinlandsprodukt anstreben, insbesondere denjenigen, die dieses Verhältnis auf mindestens 15 Prozent anheben wollen;

### **Subnationale Finanzen**

o) werden wir gegebenenfalls die subnationalen Finanzen stärken, indem wir die technischen, technologischen und personellen Kapazitäten der lokalen und regionalen Behörden ausbauen, die Rechnungsführungssysteme und Berichterstattungsmechanismen verbessern und die zwischenstaatliche Koordinierung fördern. Wir werden außerdem die Diversifizierung der Einnahmen und Finanzierungsquellen fördern und dabei gegebenenfalls auch die Entwicklung von Märkten für Kommunalanleihen sondieren und stabile und transparente zwischenstaatliche Finanztransfersysteme und Ausgleichsmechanismen fördern;

p) werden wir Staatsregierungen und Kommunalverwaltungen dabei unterstützen, ihre strategischen, politischen und praktischen Maßnahmen zugunsten einer wirksamen Verwaltung und Entwicklung von Infrastrukturanlagen während des gesamten Lebenszyklus dieser Anlagen mit Vorrang zu verfolgen und zu verstärken und nach Bedarf Einnahmen zu mobilisieren.

28. Um die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen zu stärken und zu gewährleisten, dass die internationalen Steuervorschriften den unterschiedlichen Bedürfnissen, Prioritäten und Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gerecht werden,

a) verpflichten wir uns, dafür zu sorgen, dass die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen alle Seiten einschließt, wirksam ist und allen zugutekommt. Wir sind entschlossen, die Stimme und die Vertretung der Entwicklungsländer in der internationalen Steuerarchitektur zu stärken. Wir betonen, wie wichtig es ist, die Auswirkungen der Rahmen für die internationale Steuerzusammenarbeit auf die Entwicklungsländer sorgfältig zu analysieren und dabei eine gerechte Aufteilung des Nutzens zu gewährleisten und die spezifischen Herausforderungen dieser Länder anzugehen;

b) werden wir uns weiter konstruktiv an den Verhandlungen über das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen und die dazugehörigen Protokolle beteiligen und werden zur Unterstützung des Prozesses aufrufen;

c) werden wir eine alle Seiten einschließende Zusammenarbeit und einen ebensolchen Dialog zwischen den nationalen Steuerbehörden in internationalen Steuerfragen fördern und würdigen die Arbeit des Sachverständigenausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, einschließlich seiner Unterausschüsse;

d) würdigen wir die laufende Umsetzung der zweiten Säule des Inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Inclusive Framework on Base

Erosion and Profit Shifting) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Gruppe der 20, der sicherstellen soll, dass große multinationale Unternehmen ein Mindestmaß an Steuern auf die Einkünfte zahlen, die sie in jedem der Hoheitsbereiche, in denen sie tätig sind, erzielen. Wir fordern eine auf Antrag geleistete landesspezifische technische Unterstützung für interessierte Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Globalen Musterregeln gegen Gewinnverkürzung und der Ergänzungssteuerregel (Subject to Tax Rule) im Rahmen der Säule 2;

e) werden wir dafür sorgen, dass alle Unternehmen, einschließlich der multinationalen, in den Ländern, in denen Wirtschaftstätigkeit und Wertschöpfung stattfinden, Steuern entrichten, im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Grundsätzen;

f) verpflichten wir uns zur Erhöhung der Steuertransparenz und sind uns gleichzeitig der Herausforderung bewusst, der sich Länder in besonderen Situationen gegenübersehen. Wir werden die Entwicklungsländer bei der Anwendung von Standards unterstützen, indem wir unter anderem verstärkte Kapazitätsaufbauhilfe leisten und diesen Ländern besondere Berücksichtigung einräumen, und dabei den Datenschutz und die Informationsicherheit gewährleisten. Wir werden darauf hinarbeiten, die Verpflichtung multinationaler Unternehmen zur Offenlegung von Informationen an die Steuerbehörden eines jeden Landes, wo dies angezeigt ist, zu stärken, und werden dazu unter anderem die Einrichtung einer zentralen öffentlichen Datenbank für diese Offenlegung weiter prüfen;

g) verpflichten wir uns, die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums zu erhöhen und die Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum zu verstärken. Wir werden wirksame und internationale Standards genügende inländische Register für wirtschaftliches Eigentum einrichten, die hochwertige und standardisierte Informationen enthalten. Wir werden die Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen den nationalen Registern für wirtschaftliches Eigentum verbessern und die Durchführbarkeit und den Nutzen eines globalen Registers für wirtschaftliches Eigentum prüfen. Bei allen diesen Bemühungen werden wir auf bestehenden Arbeiten aufbauen, den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren erleichtern und die Entwicklungsländer bei der Anwendung dieser Transparenzstandards unterstützen;

h) werden wir bedarfsoorientierte technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme für die Entwicklungsländer bereitstellen, um sicherzustellen, dass sie von der internationalen Steuerzusammenarbeit profitieren.

29. Um die erheblichen und fortbestehenden Herausforderungen bei der wirksamen Bekämpfung illegaler Finanzströme zu überwinden,

a) verpflichten wir uns, die Tätigkeit professioneller Dienstleister, wenn angezeigt, auf nationaler Ebene wirksam zu regeln und die internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung illegaler Finanzströme und sonstiger illegaler Finanzaktivitäten zu verstärken. Aufbauend auf den bestehenden Standards werden wir globale Gespräche über die Standardisierung der Regelungsrahmen betreffend professionelle Dienstleister, die an illegalen Finanzströmen beteiligt sind, fördern;

b) werden wir die Rolle unterstützen, die die Medien und die Zivilgesellschaft bei der fairen, transparenten und ethischen Aufdeckung illegaler Finanzströme spielen;

c) werden wir eine Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema finanzielle Integrität einberufen, um den Dialog über finanzielle Integrität auf struktureller Ebene zu fördern, unbeabsichtigte Folgen von Maßnahmen zur Förderung der finanziellen Integrität zu erörtern und bewährte Verfahren auszutauschen, unter anderem betreffend die Nutzung von Technologien zur wirksamen Bekämpfung illegaler Finanzströme;

- d) verpflichten wir uns zur vollständigen und wirksamen Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>15</sup> und unterstützen dazu unter anderem einen transparenten, inklusiven und effizienten Mechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Übereinkommens, der den Vertragsstaaten des Übereinkommens bei der Verhütung und Bekämpfung der Korruption behilflich sein soll. Darüber hinaus verpflichten wir uns, auf Antrag die technische Hilfe und den Austausch bewährter Verfahren für die Durchführung des Übereinkommens auszuweiten;
- e) verpflichten wir uns, dafür zu sorgen, dass Vermögenswerte, die nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption eingezogen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens an die Ursprungsländer zurückgegeben und transparent verwendet werden. Wir treffen den Beschluss, die Verfahren für die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten weiter zu verbessern, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit – unter Hervorhebung der Wichtigkeit, internationale Herausforderungen und Barrieren, insbesondere Maßnahmen, die eine solche Zusammenarbeit behindern, anzugehen, zu überwinden und ihnen wirksam zu begegnen, – sowie durch Kapazitätsaufbauinitiativen und durch den Austausch von Fachwissen, und die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten effizienter zu gestalten, unter anderem mittels der alle zwei Jahre stattfindenden internationalen Sachverständigentreffen zum Thema Rückgabe von Vermögenswerten und der Agenda 2030 (Prozess von Addis Abeba). Wir werden Pilotinitiativen für neue und innovative Ansätze fördern, die eine nachhaltige Entwicklung unterstützen;
- f) werden wir die internationale Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten stärken, unter anderem über die Initiative zur Wiedererlangung gestohلener Vermögenswerte, eine gemeinsame Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank;
- g) werden wir Geldwässcherisiken aufdecken, bewerten und bekämpfen, unter anderem durch die wirksame Anwendung der Standards der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Wir ermutigen die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, die unbeabsichtigten Folgen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auch weiterhin abzumildern und eine echte Einbeziehung der Entwicklungsländer in ihre Entscheidungsprozesse zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass die Stimmen dieser Länder gehört werden und dass die Arbeiten und Prozesse der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ den besonderen Gegebenheiten und Kapazitäten der Entwicklungsländer Rechnung tragen;
- h) werden wir Maßnahmen zur Beseitigung von sicheren Zufluchtsorten, aggressiven Besteuerungspraktiken und Schlupflöchern, die Anreize für illegale Finanzströme schaffen, fördern. Wir verpflichten uns, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass illegale Finanzströme in unsere Hoheitsbereiche fließen;
- i) werden wir die Kapazitäten der Zollbehörden zur Ermittlung illegaler Finanzströme an den Grenzen ausbauen;
- j) werden wir nach Bedarf für den Austausch genauerer und aktuellerer Handelsdaten sorgen, um gegen den Schmuggel von Handelswaren und die Ausstellung falscher

---

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Rechnungen im Handel anzugehen, unter anderem indem wir die Entwicklungsländer bei der Modernisierung der Technologie in ihren Häfen unterstützen.

30. Um das Potenzial der nationalen öffentlichen Entwicklungsbanken bei der Mobilisierung von Ressourcen für eine nachhaltige Entwicklung voll auszuschöpfen und die Herausforderungen anzugehen, die ihre Effizienz und Wirksamkeit einschränken,

- a) ermutigen wir die Länder, die über nationale Entwicklungsbanken verfügen, deren Kapazitäten zur Leistung wirksamer Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung nach Bedarf auszubauen, unter anderem durch die Nutzung von Mitteln multilateraler Entwicklungsbanken und anderer Investoren, die Mandate dieser Banken nach Bedarf zu überprüfen und zu aktualisieren, sodass sie auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind, und bei Bedarf Sicherungssysteme im sozialen und im Umweltbereich einzurichten beziehungsweise aufrechtzuerhalten. Wir verpflichten uns, Länder ohne Entwicklungsbanken bei der Einrichtung solcher Institutionen zu unterstützen, um lokale und nationale Entwicklungssprobleme anzugehen;
- b) legen wir den multilateralen Entwicklungsbanken und den Entwicklungspartnern nahe, nationale öffentliche Entwicklungsbanken bei ihren Anstrengungen zur Bereitstellung kostengünstiger Langzeitfinanzierung für Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung verstärkt finanziell und fachlich zu unterstützen. Wir legen außerdem den multilateralen Entwicklungsbanken und anderen Entwicklungsinstitutionen nahe, über eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung mit den nationalen Entwicklungsbanken als System zu arbeiten, um nationale Prioritäten und Pläne zu unterstützen;
- c) werden wir die nationalen Regulierungsaufgaben und die entwicklungsorientierten Mandate der nationalen Entwicklungsbanken besser aufeinander abstimmen, um spezifische Geschäftsmodelle und Risikoprofile zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Entwicklungsbanken befugt sind, innovative und risikobewusste Ansätze zur Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen und dabei die finanzielle Nachhaltigkeit zu wahren.

## **B. Inländische und internationale privatwirtschaftliche Unternehmen und Finanzen**

31. Unternehmerische Tätigkeit, Investitionen und Innovationen der Privatwirtschaft gehören zu den Haupttriebkräften einer nachhaltigen Entwicklung, eines inklusiven Wirtschaftswachstums, eines digitalen Wandels und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und können eine Katalysatorrolle dabei spielen. Global gesehen hat sich im vergangenen Jahrzehnt das Investitionswachstum jedoch verlangsamt. Trotz der verstärkten Aufmerksamkeit, die innovativen Finanzinstrumenten wie Mischfinanzierung entgegengebracht wird, und des Erlasses von Rechtsvorschriften für nachhaltige Unternehmen und Finanzen haben die Investitionen in die nachhaltige Entwicklung weder die Erwartungen erfüllt, noch haben sie eine die nachhaltige Entwicklung fördernde Wirkung mit ausreichendem Vorrang berücksichtigt. Investitionen werden nach wie vor durch unzureichend entwickelte Finanz- und Kapitalmärkte in vielen Entwicklungsländern, hohe Kapitalkosten und ein Missverhältnis zwischen kurzfristigen finanziellen Anreizen und einer langfristig förderlichen Wirkung auf die nachhaltige Entwicklung behindert. Wettbewerbsfähige Investitionschancen stehen nicht immer mit staatlichen Zielsetzungen im Einklang. Dies zeigt klar, dass aufbauend auf den seit der Annahme der Aktionsagenda von Addis Abeba gewonnenen Erfahrungen auf nationaler wie globaler Ebene politische Rahmenbedingungen und Anreize für Privatinvestitionen geschaffen werden müssen, die eine nachhaltige Entwicklung fördern. Um auf allen Ebenen ein förderlicheres Umfeld für langfristige, hochwertige Investitionen in eine nach-

haltige Entwicklung zu schaffen und sicherzustellen, dass rasch und in großem Umfang zusätzliche private Mittel für die Entwicklungsländer mobilisiert werden, sind robuste Maßnahmen erforderlich.

32. Um Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und inländische Finanz- und Kapitalmärkte aufzubauen,

### **Entwicklung des inländischen Finanz- und Privatsektors und Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen**

- a) werden wir politische Rahmenbedingungen fördern, die auf allen Ebenen ein günstiges Umfeld für Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung schaffen, darunter unter anderem gute Regierungsführung, Korruptionsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit, höhere Transparenz, Investoren- und Verbraucherschutz sowie fairer Wettbewerb;
- b) werden wir jeweils die Entwicklung des inländischen Finanzsektors fördern, einschließlich des Aufbaus eines Grundstocks an Inlandsersparnissen und der Stärkung des inländischen Bankensektors. Wir werden nach Bedarf die Märkte für langfristige Anleihen und Versicherungen, die Aktienmärkte und die institutionellen Investitionen ausbauen und die Sekundärmärkte vertiefen;
- c) werden wir die Schaffung von Kapitalmärkten, einschließlich öffentlicher und privater Märkte, und von inländischen Investitionsinstrumenten wie entwicklungsorientierten Wagniskapitalfonds fördern. Wir ermutigen die Entwicklung und betreiben die Förderung innovativer Finanzinstrumente, die skalierbar sind und eine nachhaltige Entwicklung unterstützen, darunter thematische Anleihen (beispielsweise Anleihen, deren Erlöse ausschließlich in die Finanzierung thematischer Projekte fließen (use of proceeds bonds)), wie Anleihen zur Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, Sozial-, Nachhaltigkeits- und grüne Anleihen), an die Erreichung von Nachhaltigkeitsvorgaben gebundene Anleihen (sustainability-linked bonds) und andere Instrumente wie Sukuk, in Verbindung mit soliden Regulierungsrahmen und einem ausreichenden Risikomanagement. Wir ermutigen zum Einsatz solcher innovativer Finanzierungsinstrumente in den einzelstaatlichen Finanzierungsstrategien und werden die institutionellen Kapazitäten zur Ausweitung ihres wirksamen Einsatzes ausbauen;
- d) werden wir bedarfsoorientierte technische Hilfe und Kapazitätsaufbauprogramme, auch seitens multilateraler Entwicklungsbanken, für die Entwicklung des inländischen Finanzsektors und die Schaffung eines günstigen Umfelds für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen, insbesondere für Länder in besonderen Situationen;
- e) fordern wir die maßgeblichen Akteure auf, umfassende Risikomanagement- und Versicherungsmärkte mit Lösungen für bäuerliche Kleinerzeuger und auch Kleinerzeugerinnen, Genossenschaften, Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen und andere Interessenträger zu entwickeln, um für einen Schutz vor Produktionsrisiken, Preisschwankungen, Katastrophenfolgen und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu sorgen. Wir werden Ansätze fördern, die Zukunftsrisiken mindern und den Versicherungsschutz verbessern, unter anderem durch die Sondierung alternativer Risikotransferinstrumente zur Eröffnung zusätzlicher Risikofinanzierungskapazitäten;
- f) befürworten wir den Einsatz vorab vereinbarter Finanzierungen, darunter Versicherungen und andere Formen der Eventualfinanzierung, die Menschen und Gemeinschaften schneller erreichen und so die Kosten der Maßnahmen senken und die Erholung beschleunigen;
- g) fordern wir die Förderung inklusiver, entwicklungsorientierter politischer Maßnahmen, die die unternehmerische Initiative, einschließlich des sozialen und nachhaltigen

Unternehmertums, sowie die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen und deren Teilnahme an internationalen, regionalen und nationalen Märkten und deren Integration in globale Wertschöpfungsketten fördern, unter anderem durch die Förderung des Zugangs für alle zu Kapazitätsaufbauhilfe, digitalen Verwaltungsdiensten und Wirtschafts- und Finanzdienstleistungen;

h) befürworten wir die Unterstützung sozial- und solidarwirtschaftlicher Einrichtungen, einschließlich des Zugangs zu maßgeschneideter finanzieller und nicht-finanzieller Hilfe seitens lokaler, nationaler und internationaler Finanzinstitutionen;

i) werden wir die aktive Teilhabe der Frauen an der Erwerbsbevölkerung und an Führungspositionen fördern, um das Wirtschaftswachstum und Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung voranzutreiben;

j) werden wir eine nachfrageorientierte technische Hilfe unterstützen, um eine nachhaltige und inklusive Industrialisierung und Kompetenzentwicklung zu fördern, damit Unternehmen florieren und grenzüberschreitend expandieren, menschenwürdige Arbeitsplätze in großem Umfang schaffen und zur wirtschaftlichen Diversifizierung, Wertschöpfung und nachhaltigen Entwicklung beitragen können;

k) anerkennen wir außerdem, dass private Investitionen durch die Verbesserung von Infrastruktur, Logistik und Wissensaustausch eine Rolle bei der Förderung der ländlichen Wirtschaft spielen können. Daher sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, ein förderliches politisches Umfeld zu schaffen, um die Investitionen des Privatsektors in die Landwirtschaft und die Ernährungssysteme deutlich zu erhöhen;

#### **Zugang zu Finanzierung, Rücküberweisungen und Korrespondenzbankbeziehungen**

l) werden wir die Bemühungen um den Abbau von strukturellen Zwängen, Herausforderungen, Barrieren und systemimmanenter Ungleichheiten vorantreiben, die den Zugang von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen zu Finanzmitteln behindern, insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungsländern, einschließlich von Frauen geführter Unternehmen. Wir werden den Zugang von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen zu erschwinglicher Finanzierung fördern und zu diesem Zweck die Finanzinfrastruktur ausbauen, das Ökosystem der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen stärken, unter anderem durch Kleinstkredite, lokale Banken, Kreditgenossenschaften, nationale Entwicklungsbanken und andere Finanzinstitutionen, und Kreditlinien speziell für diese Unternehmen einrichten;

m) werden wir den Zugang zum Kapazitätsaufbau und zu digitalen Verwaltungsdiensten und Unternehmensdienstleistungen erweitern und digitale Finanzinstrumente einsetzen, um für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen die Inklusion zu stärken. Wir ermutigen die Entwicklungsförderungsinstitutionen, einschließlich der Internationalen Finanz-Corporation, die Finanzierung dieser Unternehmen weiter zu fördern, unter anderem durch Garantien oder nationale Garantiefazilitäten, durchlaufende Kredite über inländische Finanzinstitutionen und verstärkte Finanzierung in der Landeswährung. Wir befürworten außerdem Überprüfungen der regulatorischen Rahmen, um unbeabsichtigte Barrieren für diese Unternehmen in den Entwicklungsländern zu beseitigen;

n) sind wir entschlossen, den Zugang zu Finanzprodukten und -dienstleistungen gesellschaftsweit auszudehnen, insbesondere für Frauen, junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, Vertriebene, Migrantinnen und Migranten und Menschen in prekären Situationen. Wir sind uns bewusst, dass der Zugang zu Finanzmitteln nur ein Aspekt der finanziellen Gesundheit ist und dass ergänzende Maßnahmen erforderlich sind, darunter die Beseitigung struktureller Hindernisse, die Stärkung der finanziellen und digitalen Kompetenz, der Verbraucherschutz und die Regulierung;

- o) sind wir uns des positiven Beitrags von Migrantinnen und Migranten zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern bewusst. Wir treffen den Beschluss, deutlich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, die Überweisungskosten bis 2030 auf weniger als 3 Prozent des überwiesenen Betrags zu senken. Wir werden digitale Überweisungslösungen, den Wettbewerb zwischen Geldtransferanbietern, Transparenzauflagen für Gebühren und Provisionen und gleichzeitig einen rascheren Zugang zu Transaktionskonten und Finanzdienstleistungen für Migrantinnen und Migranten und ihre Angehörigen fördern. Wir unterstützen außerdem eine stärkere finanzielle Inklusion und eine höhere Finanzkompetenz, die die produktive Verwendung von Rücküberweisungen zur Bewältigung der Herausforderungen fördern, die sich Entwicklungsländern, insbesondere in ländlichen Gebieten, stellen. Wir werden förderliche politische und regulatorische Rahmen schaffen, die einen wettbewerbsfähigen und innovativen Rücküberweisungsmarkt begünstigen. Wir werden außerdem eine verstärkte Erhebung und Verbreitung von Rücküberweisungsdaten unterstützen. Wir bekräftigen, dass Rücküberweisungen die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit und ausländische Direktinvestitionen ergänzen, aber nicht ersetzen können;
- p) fordern wir die zuständigen Institutionen auf, die Korrespondenzbankbeziehungen für Entwicklungsländer mit entsprechendem Bedarf, insbesondere kleine Inselentwicklungsländer, durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbauprogramme und erhöhte Digitalisierung zu stützen und dabei auf den bestehenden globalen Anstrengungen aufzubauen.

33. Um ausländische Direktinvestitionen und die Mobilisierung von Privatkapital für eine nachhaltige Entwicklung erheblich auszuweiten und möglichst entwicklungswirksam zu machen,

### Ausländische Direktinvestitionen

- a) werden wir dauerhafte ausländische Direktinvestitionen in die Entwicklungsländer fördern, insbesondere in Länder, die vor besonderen Herausforderungen stehen, und dabei den Investitionsprioritäten der jeweiligen Länder Rechnung tragen. Wir werden regulatorische Hindernisse beseitigen und Anreize, Garantien und Versicherungen für Investitionen in die Entwicklungsländer bereitstellen, die an den Plänen dieser Länder für eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind. Wir werden mit der Privatwirtschaft zusammenarbeiten, um ihre Investitionen in Entwicklungsländern zu erhöhen;
- b) unterstützen wir aufbauend auf der Durchführbarkeitsstudie des Generalsekretärs die Einrichtung und Operationalisierung eines internationalen Zentrums zur Unterstützung von Investitionen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder. Wir werden die Einrichtung einer Finanzierungsfazilität für Infrastrukturinvestitionen zugunsten der Binennentwicklungsländer erwägen. Wir begrüßen die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums für kleine Inselentwicklungsländer, das unter anderem ein zweijährlich stattfindendes Inselinvestitionsforum umfassen wird, und fordern die Unterstützung dieser Anstrengungen. Darüber hinaus befürworten wir gezielte Investitionserleichterungen zugunsten von Ländern mit mittlerem Einkommen;
- c) werden wir daran arbeiten, ausländische Entwicklungsinvestitionen, auch von institutionellen Investoren, strategisch in die Entwicklungsländer zu lenken, und werden uns dabei auf nationale Planungsrahmen, wie die integrierten nationalen Finanzierungsrahmen, stützen. Wir begrüßen die laufenden diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen, wie etwa Überprüfungen der Investitionspolitik;
- d) werden wir die Entwicklungsländer verstärkt beim Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten unterstützen, die notwendig sind, um hochwertige, verlässliche,

nachhaltige und resiliente Infrastrukturprojekte über den gesamten Lebenszyklus der Infrastruktur hinweg zu konzipieren, zu erstellen und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Erweiterung der technischen Hilfe bei der Entwicklung und Effizienzsteigerung geplanter Infrastrukturprojekte, einschließlich Projekten unter öffentlicher wie privater Leitung. Wir werden die Datenerfassung, die Analyse, die Vulnerabilitätsbewertung, die Interoperabilität zwischen staatlichen Systemen und die Leistungsüberwachung verbessern, um die Länder bei der Bewertung der Durchführbarkeit von Projekten zu unterstützen. Wir bitten die multilateralen Entwicklungsbanken, auch künftig Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, und wir werden darüber hinaus für Projekte mit Klimabezug die Plattform für Investitionsförderung und technische Hilfe nutzen. Wir bitten die multilateralen Entwicklungsbanken, die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform für technische Hilfe zu erwägen und dabei auf bestehenden Bemühungen aufzubauen;

e) werden wir Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausbauen, den Dialog zwischen Regierungen und privaten Investoren über nationale Pläne für eine nachhaltige Entwicklung stärken und in Bezug auf die technische Hilfe auf globaler Ebene einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeiführen, unter anderem durch die Koordinierung der technischen Hilfe und Veranstaltungen wie das Weltinvestitionsforum. Wir werden sorgsam konzipierte öffentlich-private Partnerschaften fördern, die sich gerecht in die Risiken und Vorteile teilen, damit sichergestellt ist, dass erfolgreiche Projekte den öffentlichen Ressourcen anteilig zugutekommen;

f) werden wir die Entwicklungsländer verstärkt dabei unterstützen, Investitionen in bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und moderne Energie für alle zu gewinnen. Dazu gehören die Beseitigung von Barrieren für Investitionen in saubere Technologien, einschließlich emissionsfreier und emissionsarmer Technologien und erneuerbarer Energien, sowie die Stärkung der Rolle multilateraler Entwicklungsbanken und internationaler Finanzinstitutionen bei der Unterstützung einer gerechten und inklusiven Energiewende durch Finanzierung, politisches Engagement, technische Beratung und Wissensaustausch;

#### **Mobilisierung von Privatkapital zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung**

- g) fordern wir, dass Initiativen für Mischfinanzierung
- i) sich auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie auf den Umfang und den Grad der Hebelwirkung konzentrieren;
- ii) die Eigenverantwortung der Länder durch eine Ausrichtung an den nationalen Prioritäten für nachhaltige Entwicklung und Industrialisierungsstrategien fördern;
- iii) die globalen Rahmen gebührend berücksichtigen;
- iv) finanzielle und entwicklungsbezogene Additionalität und die Tragfähigkeit der Projekte gewährleisten;
- v) Chancen und Risiken gerecht teilen;
- vi) die einschlägigen Standards einhalten, transparent sind und über klare Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen verfügen;
- vii) indigene Völker und lokale Gemeinschaften sowie maßgebliche Interessenträger in Entscheidungen, die sie betreffen, einbeziehen;
- viii) eine Überwachung der Schuldentragfähigkeit berücksichtigen;
- h) werden wir darauf hinarbeiten, die Mobilisierungsquote privater Finanzmittel aus öffentlichen Quellen bis 2030 zu erhöhen, indem wir unter Berücksichtigung der natio-

nalen Gegebenheiten verstärkt Risikoteilungs- und Mischfinanzierungsinstrumente einzusetzen, beispielsweise Erstverlusstranchen, Garantien, Finanzierung in der Landeswährung und Wechselkurs-Risikoinstrumente. Wir bitten die multilateralen Entwicklungsbanken und die Entwicklungsförderungsinstitutionen, die Wirkungskennzahlen zu harmonisieren und zu stärken, um die Mobilisierungsziele zu untermauern, und dabei auf den laufenden Arbeiten aufzubauen und die Anreize so auszurichten, dass sie eine möglichst große und auf die nationalen Bedürfnisse zugeschnittene Wirkung in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung entfalten;

i) unterstützen wir die Anstrengungen zur Schaffung wirksamer, replizierbarer und skalierbarer Mischfinanzierungsstrukturen und -instrumente, die dem unterschiedlichen Landeskontext angepasst sind und gegebenenfalls auf gewonnenen Erkenntnissen, bewährten Verfahren und laufenden Harmonisierungsbemühungen aufbauen. Besondere Aufmerksamkeit soll dem spezifischen Kontext und den konkreten Bedürfnissen der Gebiete gelten, auf die die Intervention zielt, um die Effizienz, Relevanz und Kohärenz solcher Instrumente zu erhöhen. Wir werden bewährte Verfahren für Risikoteilungsmechanismen ermitteln und ihren Austausch erleichtern und dabei auf bestehenden Anstrengungen aufbauen, um zu bewerten, wie sich unterschiedlich strukturierte Mischfinanzierungen unter verschiedenen Umständen auf die Entwicklungsergebnisse auswirken, und um Investitionen zu erleichtern;

j) unterstützen wir ferner die Verwendung innovativer Strukturen in der Mischfinanzierung, darunter Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Instrumente, indikatorgebundene Subventionen (state-contingent subsidies) und Auktionsmechanismen, um sicherzustellen, dass Risiken wie Chancen gerecht zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor aufgeteilt werden, sodass Marktverzerrungen verhindert und die positiven Auswirkungen dieser Investitionen maximiert werden;

k) ermutigen wir die multilateralen Entwicklungsbanken und Entwicklungsförderungsinstitutionen zum Ausbau ihrer Kapazitäten als Katalysatoren für Privatsektorfinanzierung in den Entwicklungsländern, indem wir unter anderem eine Frühphasenfinanzierung unterstützen und die Bankfähigkeit von Projekten erhöhen;

l) fordern wir die Entwicklungspartner und die Entwicklungsförderungsinstitutionen auf, Risikoteilungsinstrumente wie Garantien, Verbriefung, Investitionsvehikel und Versicherungslösungen für die Mobilisierung von Privatkapital noch stärker und kooperativer zu nutzen;

m) ermutigen wir den Kapitalentwicklungsfoonds der Vereinten Nationen, den am wenigsten entwickelten Ländern in der Frühphase katalytisch wirkendes konzessionäres Kapital in Form von Erstverlusstranchen bereitzustellen und so das Investitionsrisiko zu mindern und in Ländern in besonderen Situationen das Risikoprofil von Märkten in der Frühphase zu verändern und so mit einer aufgestockten Finanzierung durch Entwicklungsförderungsinstitutionen und multilaterale Entwicklungsbanken die Voraussetzungen für den späteren Einstieg des Privatsektors zu schaffen;

n) ermutigen wir die privatwirtschaftlichen Zweige der multilateralen Entwicklungsbanken, die Kreditvergabe in Landeswährung auszuweiten und gegebenenfalls die Ökosysteme für außerbörsliche Kapitalbeteiligungen, Wagniskapital und Mikrofinanzierung zu verbessern;

o) ermutigen wir die multilateralen Entwicklungsbanken, Pools für katalytisches Kapital einzurichten, deren Startkapital von Entwicklungsbanken, Entwicklungsförderungsinstitutionen und Entwicklungspartnern, darunter Stiftungen und philanthropische Einrichtungen, stammt und deren Zugangsvoraussetzungen standardisiert, vereinfacht und transparent sind. Wir unterstützen die Entwicklung von Datenbanken für Garantieinstrumente;

mente, die auf der Garantieplattform der Weltbank aufbauen. Wir bitten außerdem die multilateralen Entwicklungsbanken, den Einsatz innovativer Finanzinstrumente wie beispielsweise Plattformen für Portfoliogarantien weiter zu sondieren;

p) werden wir gemeinsam mit multilateralen Entwicklungsbanken, Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und dem Privatsektor die Entwicklung kosteneffizienter, langfristiger Lösungen für die Minderung von Wechselkursrisiken und zur Absicherung von Investitionen in die nachhaltige Entwicklung unterstützen;

q) werden wir die Tätigkeit der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der normsetzenden Organe, unterstützen, um sicherzustellen, dass die Risikominderung, die sich aus der Nutzung einer durch Staaten oder multilaterale Entwicklungsbanken garantierten Finanzierung ergibt, in der regulatorischen Analyse und in Bonitätsprüfungen angemessen gewürdigt wird;

r) verpflichten wir uns, die Verfügbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit von Risiko- und Wirkungsdaten weiter zu verbessern, um zusätzliche Investitionen in Entwicklungsländern zu unterstützen, auch durch die Zusammenarbeit mit institutionellen Investoren. Wir ermutigen zur weiteren Veröffentlichung hochwertiger aufgeschlüsselter Daten, unter anderem durch das Konsortium der globalen Datenbank für neu entstehende Märkte. Wir befürworten den Austausch und die Veröffentlichung aggregierter und anonymisierter Daten zur Rendite von Transaktionen im Bereich der Mischfinanzierung und zu den Raten der Mobilisierung aus dem Privatsektor;

s) werden wir stärkere Anstrengungen unternehmen, Investitionen aus der Diaspora zu erleichtern, unter anderem mittels innovativer Instrumente, und die Entwicklungspartner auffordern, solche Anstrengungen zu unterstützen, auch durch Kontakte zu Gemeinschaften aus der Diaspora und zu nationalen Regierungen;

t) anerkennen wir die Rolle offizieller Exportkreditagenturen bei der Bereitstellung von Exportkreditversicherungen, ungebundenen Garantien und Betriebsmittelfinanzierungen. Wir ermutigen zu einer stärkeren Zusammenarbeit und Harmonisierung zwischen Exportkreditagenturen, multilateralen Entwicklungsbanken und anderen Finanzakteuren, um die Effizienz und die Wirkung öffentlichen Kapitals zu erhöhen, insbesondere angesichts zunehmender finanzieller Zwänge.

34. Um die Privatwirtschaft und den Finanzsektor in ihren Anstrengungen zu unterstützen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen und langfristiges, nachhaltiges Kapital und diversifizierte Investorenpool für die Entwicklungsländer zu gewinnen,

### **Finanzielle Anreize zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung**

a) werden wir entsprechend den nationalen Gegebenheiten für ein wirkungsorientiertes Investieren, beispielsweise Wirkungsfonds, thematische Anleihen und problemzentriertes Investieren (investment lenses) eintreten. Wir begrüßen es, dass einige Finanzberaterinnen und -berater sich bemühen, die Nachhaltigkeitspräferenzen der Sparerinnen und Sparer zu erfragen, und bitten andere, ein Gleiches zu tun. Wir ermutigen außerdem zur Entwicklung verantwortungsvoller und inklusiver Konsumgüter und eines ebensolchen Geschäftsgebarens, wie beispielsweise die Beseitigung geschlechtsspezifischer Preisunterschiede;

b) legen wir privaten Rechtsträgern, insbesondere großen multinationalen Unternehmen und Investoren, nahe, die Einbindung von Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement in ihre Entscheidungs- und Lenkungsprozesse gebührend zu erwägen und gegebenenfalls aktiv zu messen. Wir begrüßen die laufenden Anstrengungen zur Erhöhung der Interoperabilität freiwilliger Nachhaltigkeits- und Wirkungsstandards und -begrifflichkeiten.

Was die Erleichterung der Messung sowie die Vergleichbarkeit offengelegter Angaben betrifft, so verweisen wir auf die laufenden Anstrengungen, die Indikatoren der Ziele für nachhaltige Entwicklung für den Privatsektor anzupassen, darunter die IRIS+-Indikatoren des Globalen Netzwerks für wirkungsorientiertes Investieren, die von dem Globalen Investorenbündnis für nachhaltige Entwicklung eingeführten sektorspezifischen Kennzahlen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Leitlinien der Internationalen Organisation für Normung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Beiträge zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung und die in Kürze erscheinenden Standards für Managementsysteme der Internationalen Organisation für Normung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen. Wir verweisen außerdem auf die Entwicklung und Nutzung von Nachhaltigkeitskriterien, Indizes und Methoden zur Wirkungsbewertung mit dem Ziel, Wirkungen vergleichbar und praktikabel zu machen und externe Effekte zu internalisieren. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, bei solchen Anstrengungen die Standpunkte und Erfahrungen der Entwicklungsländer besser zu berücksichtigen;

c) anerkennen wir das Potenzial privater Rechtsträger, insbesondere großer Unternehmen und institutioneller Investoren, einen Beitrag zur innerstaatlichen Durchführung einschlägiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu leisten. Um gegebenenfalls ihre wirksame Einbindung zu erleichtern und ihre Verantwortlichkeiten klarzustellen, ist uns daran gelegen, klare und praktische Leitlinien zu geben;

### Nachhaltige Unternehmens- und Finanzregulierung

d) werden wir die Ausarbeitung einer nachhaltigen und von den Ländern getragenen, kontextspezifischen Unternehmens- und Finanzregulierung samt Kapazitätsaufbauhilfen für die Entwicklungsländer gebührend erwägen. Wir werden die Möglichkeit einer internationalen Interoperabilität dieser Regulierung erwägen. Wir ermutigen zur Festlegung nationaler Strategien zur Mobilisierung nachhaltiger Finanzmittel, die gegebenenfalls in nationale Finanzierungsrahmen integriert sind. Wir begrüßen die laufenden Anstrengungen zur Durchführung und Weiterentwicklung der Übergangsplanung für privatwirtschaftliche Unternehmen, wobei uns bewusst ist, dass mehrere nationale Wege zur Erreichung der globalen Zielvorgaben führen;

e) fördern wir die Annahme von Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten für die Berichterstattung über Wirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen eines von den Ländern getragenen und auf die nationalen Gegebenheiten zugeschnittenen Ansatzes. Wir sprechen den Ländern, die solche Maßnahmen auf der Grundlage der Finanzberichterstattung oder der Berichterstattung nach doppelter Wesentlichkeit eingeführt haben, unser Lob aus. Wir legen den Ratingagenturen und den Finanzinstitutionen nahe, es in ihren Rating- und Finanzierungsentscheidungen zu würdigen, wenn solche Standards übernommen wurden und die Berichterstattung auf deren Grundlage erfolgt. Um eine länderübergreifende Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden wir eine flexible und landesspezifische Nutzung von Standards, wie unter anderem derjenigen des Internationalen Rates für Nachhaltigkeitsstandards und der Globalen Berichterstattungsinitiative, in Erwägung ziehen. Wir werden weiter auf eine Sicherung durch unabhängige Stellen hinarbeiten, um das Vertrauen in die gemeldeten Daten zu erhöhen. Wir werden außerdem Kapazitätsaufbauhilfe zur Unterstützung der Entwicklungsländer bereitstellen, unter anderem über die Internationalen Standards der Rechnungslegung und Berichterstattung. Wir werden uns bemühen, alle bei der Durchführung dieser Maßnahmen potenziell entstehenden negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionssektors, insbesondere der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern, zu verringern;

f) werden wir die Annahme von Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in Geschäftsmodellen und im Geschäftsgebaren vorantreiben, um die Nachhaltigkeit und das

Wirkungsmanagement zu fördern und gleichzeitig gegen Grünfärberei und Impact Washing vorzugehen;

g) werden wir einen internationalen Dialog über die Interoperabilität einer nachhaltigen Unternehmens- und Finanzregulierung führen, um die Kosten für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit sowohl inner- als auch überregional zu senken und den Befolgungsaufwand für private Rechtsträger und Entwicklungsländer zu verringern, und dabei die bestehenden nationalen Rahmen achten. Wir werden die bestehenden Bemühungen um die Interoperabilität von Taxonomien nutzen, um ein Paket gemeinsamer Konzeptionsgrundsätze als Leitfaden für die lokale Umsetzung zu entwickeln, und dabei den nationalen Gegebenheiten und Entwicklungsrioritäten Rechnung tragen.

#### **C. Internationale Entwicklungszusammenarbeit und entwicklungspolitische Wirksamkeit**

35. Die internationale Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit, leistet nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen. Die durch veränderte politische Prioritäten bedingten jüngsten Umschichtungen und Kürzungen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit haben die Entwicklungszusammenarbeit unter Druck gesetzt, und die Zusagen auf diesem Gebiet reichen nach wie vor nicht aus. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit ergänzt und nicht ersetzt, hat ebenso zugenumommen wie die Dreieckskooperation. Multilaterale Entwicklungsbanken, die besonders gut positioniert sind, um die Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung zu beschleunigen und über ihre Bilanzen die Beiträge der Anteilseigner zu multiplizieren, haben wichtige Schritte unternommen, um ihre Finanzkapazitäten zu erweitern, ihre Entwicklungswirksamkeit zu erhöhen und globale Herausforderungen anzugehen. Insgesamt hat die Entwicklungszusammenarbeit jedoch nicht mit den steigenden und sich wandelnden Bedürfnissen der Entwicklungsländer Schritt gehalten, insbesondere in Ländern in besonderen Situationen sowie in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen. Anhaltende Armut und Ungleichheit, Ernährungsunsicherheit, Katastrophen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, der Verlust der biologischen Vielfalt, Umweltzerstörung und andere Herausforderungen üben immer höheren Druck auf die begrenzten Ressourcen aus. Die zunehmende Fragmentierung und mangelnde Koordinierung müssen unbedingt ausgeräumt werden, um steigenden Transaktionskosten zu begegnen und die seit langem bestehenden Wirksamkeitsgrundsätze zu wahren. Die internationale Entwicklungszusammenarbeit muss die Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung stärken, die Beseitigung von Armut und Hunger angehen, die Mobilisierung anderer öffentlicher wie privater Finanzquellen fördern und die Länder dabei unterstützen, die Übergänge im Verlauf ihres Entwicklungsprozesses besser zu bewältigen. Dies erfordert eine Neubelebung der Architektur der Entwicklungszusammenarbeit – weltweit und in den einzelnen Ländern – als Grundlage für eine wirksamere, inklusivere, kohärentere und effizientere Zusammenarbeit und Partnerschaft, die den bestehenden Verpflichtungen genügt, neuen Bedürfnissen entspricht und sich auf sie einstellt, der einzelstaatlichen Führungsverantwortung und der lokalen Eigenverantwortung Vorrang einräumt, die Transparenz und die gegenseitige Rechenschaftspflicht fördert und sich auf eine die nachhaltige Entwicklung fördernde Wirkung konzentriert.

36. Um den Umfang der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen und ihre Zuweisung zu verbessern,

## Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit

- a) bekräftigen wir die Bedeutung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit als Schlüsselkomponente der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die den Entwicklungsländern hilft, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
- b) erkennen wir an, dass es dringend beständiger Anstrengungen bedarf, um die rückläufige Tendenz bei der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit umzukehren, und legen den entwickelten Ländern eindringlich nahe, ihre jeweiligen Zusagen auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen und zu erfüllen, einschließlich der von den meisten entwickelten Ländern schon vor geraumer Zeit abgegebenen Zusage, die Zielvorgaben von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Wir betonen, dass der konzessionäre Charakter der als öffentliche Entwicklungszusammenarbeit ausgewiesenen Mittelzuflüsse erhalten werden muss;
- c) wissen wir es zu würdigen, dass einige entwickelte Länder ihre Zusagen auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit erfüllt und einige konkrete und verbindliche Zeitrahmen für die Erreichung der Ziele auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit festgelegt haben. Wir fordern andere auf, bei ihren jeweiligen Zusagen auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit ebenso zu verfahren;
- d) legen wir den entwickelten Ländern eindringlich nahe, die auf Landesebene programmierte und an den Prioritäten der Empfängerländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtete öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen und zu diesem Zweck unter anderem die Budgethilfe im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit nach Möglichkeit zu steigern. Wir sind uns außerdem bewusst, wie wertvoll gegebenenfalls die Anwendung flexibler Programmierungsmodalitäten ist, die die Eigenverantwortung der Länder, die Wirksamkeit und die Transparenz erhöhen. Wir sind uns bewusst, dass Finanzierungen auf Zuschussbasis oder zu besonderen Vorzugsbedingungen sowie nicht verschuldungswirksame Instrumente für die Entwicklungsländer wichtig sind, und werden die Möglichkeit einer Erhöhung des Zuschussanteils an der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit sondieren. Wir ermutigen dazu, Darlehen mit ergänzender Unterstützung, beispielsweise Zuschüssen, technischer Hilfe und Wissenstransfers, zu verknüpfen. Wir werden außerdem Möglichkeiten sondieren, über Aktivitäten, die aus der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit finanziert sind, die flexibel auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes eingehen und die auf langfristige Entwicklung und Armutsbeseitigung ausgerichtet sind, zusätzliche öffentliche wie private Finanzmittel zu mobilisieren und dabei sicherzustellen, dass die zusätzlich mobilisierten privaten Finanzmittel bestehende Zusagen nicht ersetzen;

## Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation

- e) begrüßen wir die Anstrengungen und die Beiträge der Entwicklungsländer zur Bereitstellung von Finanzmitteln für eine nachhaltige Entwicklung und legen ihnen nahe, ihre freiwilligen Beiträge und ihre Unterstützung zu erhöhen;
- f) verpflichten wir uns, die Wirkung und die Wirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erhöhen, die von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionnalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens geleitet ist;

g) verpflichten wir uns, die Dreieckskooperation zu verstärken und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit und die Partnerschaften zu vertiefen, Wissensaustausch zu gewährleisten, die Bemühungen an den Zielen für nachhaltige Entwicklung auszurichten und innovative Finanzierungsmechanismen zu nutzen und so die Nachhaltigkeit und Wirkung der Dreieckskooperation zu erhöhen;

h) werden wir die regionalen Finanzierungsmechanismen stärken, die grenzüberschreitende Investitionen, die Mobilisierung von Ressourcen und den Wissensaustausch zwischen Entwicklungsländern erleichtern. Die Stärkung dieser Mechanismen wird sicherstellen helfen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nachhaltiger und nachfrageorientierter wird und stärker an den nationalen Entwicklungsrioritäten ausgerichtet ist.

37. Um die Kreditvergabe durch die multilateralen Entwicklungsbanken zu erhöhen und zu optimieren, ihre Wirksamkeit und Effizienz zu gewährleisten und das System der öffentlichen Entwicklungsbanken zu stärken,

a) ermutigen wir die multilateralen Entwicklungsbanken, aufbauend auf den bemerkenswerten Fortschritten, die durch den Entwicklungsfahrplan der Weltbank und die von anderen multilateralen Entwicklungsbanken durchgeführten Reformen erzielt wurden, und mit den nachstehenden zusätzlichen Maßnahmen ihre jährlichen Kreditvergabekapazitäten weiter zu erhöhen und zu optimieren, mit dem Ziel, sie möglichst zu verdreifachen und gleichzeitig ihre finanzielle Tragfähigkeit zu gewährleisten und solide Bonitätseinstufungen zu sichern;

b) werden wir die Umsetzung der aus der Überprüfung der Kapitaladäquanzrahmen hervorgegangen Empfehlungen der Gruppe der 20 und des Fahrplans der Gruppe der 20 für bessere, größere und wirksamere multilaterale Entwicklungsbanken unterstützen und gleichzeitig darauf hinwirken, dass dies die Schuldentragfähigkeitsprobleme von Kreditnehmern nicht verschärft, sowie die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der multilateralen Entwicklungsbanken, ihre soliden Bonitätseinstufungen und ihren Status als bevorzugte Gläubiger erhalten. Wir ermutigen die multilateralen Entwicklungsbanken, ständig weitere innovative Maßnahmen zu entwickeln, darunter hybrides Kapital, auch von privaten Investoren, Garantieplattformen und die Prüfung von Möglichkeiten zur breiteren Anwendung von Modellen vom Typ „Kreditvergabe–Verbriefung–Verkauf“ mit angemessenem Risikomanagement, was Kapital für die Vergabe zusätzlicher Kredite freisetzen würde;

c) begrüßen wir den Beschluss des Internationalen Währungsfonds, die Nutzung von Sonderziehungsrechten für den Erwerb von zugelassenen Inhabern ausgegebener hybrider Kapitalinstrumente zu genehmigen. Wir ermutigen die Länder mit entsprechender Ausgangsposition, Beiträge zu den von der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank entwickelten Lösungen zur Weiterleitung hybriden Kapitals auf der Grundlage von Sonderziehungsrechten zu leisten, und zwar idealerweise bis Ende 2025, und dabei die einschlägigen rechtlichen Rahmen zu achten und den Charakter von Sonderziehungsrechten als Reservemedium zu erhalten sowie die Sondierung anderer freiwilliger Initiativen zur Weiterleitung von Sonderziehungsrechten über multilaterale Entwicklungsbanken zu unterstützen;

d) ermutigen wir die multilateralen Entwicklungsbanken, bei Bedarf die Planung weiterer Kapitalerhöhungen zu erwägen, eingedenk dessen, dass das Direktorium der jeweiligen Bank am besten in der Lage ist, diese Entscheidung zu treffen. Wir ermutigen die multilateralen Entwicklungsbanken außerdem, an der Erhöhung der Qualität ihrer Projekte zu arbeiten und ihre operative Wirksamkeit und Effizienz zu steigern;

e) begrüßen wir die jüngsten Auffüllungen der konzessionären Kreditfenster, insbesondere das einundzwanzigste Auffüllungspaket der Internationalen Entwicklungsorganisation, das Zusagen von neuen wie von bestehenden Gebern enthält. Wir erkennen an, dass

die Internationale Entwicklungsorganisation der weltweit größte Geber von konzessionärer Finanzierung für Entwicklungsländer ist. Wir verpflichten uns, nachhaltige Wege zur weiteren Auffüllung der konzessionären Kreditfenster bei den multilateralen Entwicklungsbanken zu schaffen. Wir erwarten mit Interesse eine robuste und erfolgreiche Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds;

f) fordern wir die Vorstände der multilateralen Entwicklungsbanken auf, die Kreditvergabebedingungen zu überprüfen, weiter zu verbessern und zu optimieren und dabei unter anderem längere Kreditlaufzeiten, verlängerte tilgungsfreie Zeiten und niedrigere Zinsmargen und sonstige Gebühren zu erwägen und gleichzeitig die finanzielle Tragfähigkeit der multilateralen Entwicklungsbanken und die finanzielle Kapazität ihrer konzessionären Kreditfenster sicherzustellen;

g) fordern wir die Leitungsgremien der multilateralen Entwicklungsbanken auf, eine Ausweitung der Kreditvergabe in Landeswährung zu sondieren, um den lokalen Entwicklungsbedarf besser decken und das Wechselkursrisiko der Empfängerländer verringern zu helfen. Wir ermutigen zur Entwicklung von Instrumenten bei den multilateralen Entwicklungsbanken, die die Kreditvergabe in Landeswährung erleichtern, und unterstützen die Anstrengungen, diese Banken besser zur Ausgabe von Anleihen in Landeswährung zu befähigen, was auch zur Entwicklung lokaler Kapitalmärkte beitragen kann. Wir nehmen Kenntnis von den laufenden Gesprächen zwischen multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Entwicklungsbanken über Plattformen zur Verbesserung des Liquiditätsmanagements und der Risikodiversifizierung bei der Vergabe von Krediten in Landeswährung;

h) ermutigen wir die multilateralen Entwicklungsbanken, die Rahmen zur Wirkungsmessung zu stärken und an den Zielen für nachhaltige Entwicklung auszurichten sowie auf harmonisierte Ansätze hinzuarbeiten, die positive wie negative Wirkungen messen und die Einhaltung sozialer und ökologischer Schutzbestimmungen bei allen Maßnahmen gewährleisten;

i) werden wir uns dafür einsetzen, dass die multilateralen Entwicklungsbanken und andere öffentliche Entwicklungsbanken besser als System arbeiten können, das an den Entwicklungsrioritäten und -strategien unter der Führung des jeweiligen Landes ausgerichtet ist. Wir werden Synergien auf der Grundlage komparativer Vorteile fördern, unter anderem durch verstärkte operative Zusammenarbeit, gemeinsame Programmierung und Kofinanzierungsvereinbarungen, Kapazitätsaufbau und das Lernen voneinander. Wir nehmen Kenntnis von den laufenden Gesprächen über die Einrichtung eines Rahmens, der Anreize für die Zusammenarbeit zwischen multilateralen Entwicklungsbanken und anderen öffentlichen Entwicklungsbanken schaffen und deren Qualität überwachen soll, und würdigen dabei bestehende Initiativen wie das Netzwerk „Finance in Common“. Außerdem ermutigen wir die multilateralen Entwicklungsbanken, Gegenseitigkeitsrahmen zu erwägen, um Überschneidungen und Doppelarbeit zu minimieren, und anerkennen dabei die bestehenden Rahmen.

38. Um die Entwicklungszusammenarbeit und den Zugang zur Entwicklungsfiananzierung, einschließlich konzessionärer Finanzierung, zu verbessern,

a) bekräftigen wir die im Zukunftspakt enthaltene Bitte an die multilateralen Entwicklungsbanken, in Absprache mit dem Generalsekretär Optionen und Empfehlungen für neue Ansätze zur Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu konzessionärer Finanzierung vorzulegen, einschließlich Projekten mit positiven externen Effekten in Ländern mit mittlerem Einkommen;

b) werden wir Messgrößen für Fortschritte erwägen, die über das Bruttoinlandsprodukt hinausgehen und die bestehende Politik und Praxis ergänzen. Diese Messgrößen

sollten die Fortschritte in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung erfassen, unter anderem auch, um Informationen für die Prüfung des Zugangs zur Entwicklungsförderung und zur technischen Zusammenarbeit zu liefern und so einen inklusiven Ansatz für die internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten;

c) bitten wir die internationalen Finanzinstitutionen, die multilateralen Entwicklungsbanken und die internationalen Organisationen, die Verwendung des multidimensionalen Vulnerabilitätsindexes als Ergänzung zu ihrer bestehenden Praxis und Politik und als Informationsgrundlage für ihre Politik und Praxis der Entwicklungszusammenarbeit zu erwägen;

d) verpflichten wir uns, Ländern, die in höhere Stufen des Pro-Kopf-Einkommens aufrücken, insbesondere Ländern, die für Schocks und Katastrophen hochgradig anfällig sind, Unterstützung bereitzustellen, um Unterbrechungen im Entwicklungspfad zu vermeiden, indem wir uns unter anderem darum bemühen, eine abrupte Verringerung öffentlicher konzessionärer und nicht-konzessionärer Finanzmittel zu vermeiden, Strategien entwickeln, die den Bedürfnissen vor und nach dem Aufrücken Rechnung tragen, und maßgeschneiderte, schlüssige und integrierte Finanzierungskonzepte erleichtern und diese in die nationalen Entwicklungsstrategien einbinden.

39. Um die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in allen ihren Formen zu erhöhen und dabei auch die Fragmentierung zu verringern und die Wirkung zu steigern,

a) werden wir als Grundprinzipien einer wirksamen Entwicklungszusammenarbeit die Eigen- und Führungsverantwortung der Entwicklungsländer erhöhen und gleichzeitig die Politikkohärenz der Entwicklungspartner stärken, wobei wir den Schwerpunkt auf Ergebnisse, inklusive Partnerschaften, Transparenz und gegenseitige Rechenschaftspflicht legen und die komplementären Rollen aller Akteure auf allen Ebenen anerkennen;

b) fordern wir die Entwicklungspartner auf,

i) auf die Pläne und Strategien der Länder einzugehen und mehrjährige Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die eine stabile und berechenbare Finanzierung ermöglichen;

ii) die bestehenden nationalen Systeme zu stärken, anstatt parallele Systeme einzurichten;

iii) sicherzustellen, dass alle Maßnahmen einen wirksamen Wissensaustausch, den Aufbau von Kapazitäten und die Stärkung der Resilienz beinhalten, um die Eigenständigkeit zu fördern und die Systeme schockresistent zu machen;

c) werden wir die Fragmentierung der Entwicklungszusammenarbeit verringern, um den Zugang der Länder zu Finanzmitteln und die Unterstützung ihrer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, indem wir unter anderem Beiträgen zum Kernhaushalt multilateraler Institutionen, Multi-Geber-Gemeinschaftsfonds und interinstitutionellen Gemeinschaftsfonds Vorrang geben und die jeweiligen Stärken horizontaler Anbieter, darunter multilaterale Entwicklungsbanken, die ihr Kapital wirksam einsetzen können, wie auch vertikaler Plattformen nutzen. Wir werden uns bemühen, die verfahrensbezogenen und politischen Anforderungen zu straffen und zu harmonisieren, auch um den Zugang der nationalen Entwicklungsbanken zu multilateralen Fonds zu vereinfachen und zu beschleunigen;

d) befürworten wir Initiativen, die die Finanzierung für die Beseitigung von Armut und Hunger erhöhen, die Fragmentierung der Finanzierung in diesem Bereich bekämpfen

und eine stärkere Zielausrichtung auf wirksame, mit den internationalen Handelsregeln konforme Maßnahmen im öffentlichen Interesse fördern, beispielsweise die Globale Allianz gegen Hunger und Armut;

e) anerkennen wir die positive Rolle, die die nachhaltige Entwicklung dabei spielen kann, Triebkräfte von Konflikten, Katastrophenrisiken, humanitäre Krisen und komplexe Notsituationen abzuschwächen, und anerkennen außerdem, dass eine umfassende, systemweite Reaktion, insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit, Kohärenz, Abstimmung und Komplementarität zwischen den Bereichen Entwicklung, Katastrophenvorsorge, humanitäre Maßnahmen und Aufrechterhaltung des Friedens, von grundlegender Bedeutung ist, um den Bedürfnissen so effizient und wirksam wie möglich Rechnung zu tragen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

f) betonen wir außerdem erneut, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die Entwicklungsarbeit der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens beitragen kann, im Einklang mit den nationalen Plänen, Bedürfnissen und Prioritäten und unter Achtung der nationalen Eigenverantwortung, und betonen in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Synergien zwischen den Institutionen verbessert werden müssen, unter anderem durch die umfassende Überprüfung der Architektur der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen, um die nachhaltige Wirkung, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu maximieren, wobei zu betonen ist, dass sich dies nicht nachteilig auf die für die Entwicklung bestimmten Ressourcen auswirken darf;

g) werden wir Politikkohärenz auf allen Ebenen unterstützen, um sicherzustellen, dass die Politik der Entwicklungspartner die Entwicklungszusammenarbeit stärkt, unter anderem indem wir

- i) uns bei der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit unter Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze um einen gesamtstaatlichen Ansatz bemühen;
- ii) die jeweiligen Zusagen zur Aufhebung der Zweckbindung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit erneut bestätigen und uns um eine Verringerung der Zahl der Ausnahmen bemühen;
- iii) Steuerbefreiungen für zwischenstaatliche Hilfen auf freiwilliger Grundlage verringern;
- iv) nationale Beschaffungs- und Rechnungsprüfungssysteme und der Beteiligung lokaler Akteure fördern.

40. Um die Architektur der Entwicklungszusammenarbeit auf nationaler wie globaler Ebene zu stärken,

a) werden wir unter nationaler Führungs- und Eigenverantwortung stehende Strategien für eine nachhaltige Entwicklung konzipieren und stärken, die durch integrierte nationale Finanzierungsrahmen unterstützt werden, unter anderem mittels umfangreicherer technischer Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe, als Grundlage für die Zusammenarbeit mit allen Entwicklungspartnern und -kanälen. Wir werden die Einrichtung beziehungsweise den Ausbau inklusiver, von den einzelnen Ländern geführter nationaler Koordinierungsplattformen zur Unterstützung dieser nationalen Pläne und Strategien prüfen, wobei wir betonen, dass solche Plattformen keine Vorbedingung für den Erhalt von Entwicklungszusammenarbeit sein sollen. An diesen Plattformen könnten sich alle maßgeblichen Akteure – multilaterale Entwicklungsbanken und andere Entwicklungsförderungsinstitutionen, das System der Vereinten Nationen, bilaterale Partner, regionale und lokale Verwaltungsstellen, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und gegebenenfalls andere Partner – beteiligen. Wir werden

nationale Entwicklungsbanken und andere maßgebliche innerstaatliche Akteure einbeziehen, um lokales Wissen zu nutzen und den Entwicklungsrioritäten des jeweiligen Landes Rechnung zu tragen. Wir werden eine effiziente und wirksame Arbeitsteilung anstreben, die sich an den komparativen Vorteilen und dem Sachverstand der einzelnen Partner orientiert;

b) unterstützen wir die Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung einer zentralen Koordinierungsrolle in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit;

c) betonen wir, wie wichtig die genaue Messung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit ist, um eine glaubhafte und verlässliche Berichterstattung für eine fundierte Entscheidungsfindung, Mittelveranschlagung, Fortschrittsüberwachung und Transparenz bei der Berichterstattung über die Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten. Wir anerkennen die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden multilateralen Dialogs über die Parameter und Ziele der internationalen Entwicklungszusammenarbeit;

d) werden wir Synergien zwischen den bestehenden Plattformen und Foren fördern, unter anderem über ein neu belebtes Forum für Entwicklungszusammenarbeit, das den Austausch zwischen allen maßgeblichen Akteuren vertieft, um den globalen Wissensaustausch und Erkenntnisgewinn zu fördern, sowie die Kohärenz, Effektivität, Rechenschaftspflicht und Wirkung der Entwicklungszusammenarbeit verbessern und politische Orientierungshilfen und Empfehlungen geben und zu diesem Zweck unter anderem die Berichterstattung der einzelnen Länder über die Daten für den Indikator 17.3.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, wie von der Statistischen Kommission vereinbart, heranziehen. Über das neu belebte Forum für Entwicklungszusammenarbeit

i) werden wir die Arbeit anderer einschlägiger Plattformen, darunter der Mechanismus und die Foren der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit, bei der Unterstützung des globalen Wissensaustauschs und Erkenntnisgewinns komplementär berücksichtigen;

ii) sehen wir dem Überprüfungsprozess des Ausschusses für Entwicklungszusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entgegen und bitten darum, die Mitgliedstaaten über den Überprüfungsprozess auf dem Laufenden zu halten und ihre Rückmeldungen entgegenzunehmen;

iii) nehmen wir Kenntnis von den im Internationalen Forum für die öffentliche Gesamtleistung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung geleisteten Arbeiten zu grenzüberschreitenden Strömen und bekräftigen, dass Maßnahmen dieser Art die bereits abgegebenen Zusagen nicht verwässern werden;

iv) nehmen wir außerdem Kenntnis von den Arbeiten der Internationalen Geber-Transparenz-Initiative zur Förderung der Transparenz bei der Entwicklungszusammenarbeit.

#### 41. Zum Schutz und zur Erhaltung unserer Ökosysteme

a) anerkennen wir die Bedeutung von Klima- und Umweltfonds und werden uns bemühen, sie stärker an den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten auszurichten sowie ihre Komplementarität und Kohärenz zu verbessern, den Zugang für Entwicklungsländer zu vereinfachen und die Zusammenarbeit mit multilateralen Entwicklungsbanken und nationalen Entwicklungsinstitutionen zu stärken;

b) fordern wir die Bereitstellung und Mobilisierung von Umsetzungsmitteln im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>16</sup> und dem Übereinkommen von Paris<sup>17</sup>, darunter unter anderem die Beschlüsse zu dem in Baku vereinbarten neuen kollektiven quantifizierten Ziel für die Klimafinanzierung, der Fonds zum Ausgleich von Verlusten und Schäden, der Anpassungsfonds, der Grüne Klimafonds, die Globale Umweltfazilität, der Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder und der Sonderfonds Klimaänderungen, sowie Unterstützung bei der Umsetzung der national festgelegten Beiträge und der nationalen Anpassungspläne. Wir erwarten mit Interesse die Lancierung des Baku-Belém-Fahrplans zum 1,3-Billionen-Ziel. Wir betonen außerdem, wie wichtig Transparenz bei der Berichterstattung über die Klimafinanzierung ist;

c) fordern wir die rasche, vollständige und wirksame Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal<sup>18</sup> nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und betonen, wie wichtig es ist, die Finanzmittel aus allen Quellen dringend zu erhöhen. Wir begrüßen die Einrichtung und Operationalisierung des Fonds für den Globalen Biodiversitätsrahmen sowie die Auflage des Cali-Fonds für die faire und gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen genetischer Ressourcen. Wir erwarten mit Interesse die Festlegung der dauerhaften Regelung für den in Artikel 21 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vorgesehenen Finanzierungsmechanismus ebenso wie die Bewertung und Verbesserung der Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen zur Schließung der globalen Finanzierungslücke im Bereich der biologischen Vielfalt bis 2030. In dieser Hinsicht rufen wir die Vertragsparteien des Übereinkommens auf, die in früheren Ergebnissen vorgesehenen Meilensteine unverzüglich zu erreichen;

d) ermutigen wir die entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung sind, und die anderen maßgeblichen Interessenträger, die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Förderung von Verfahren der nachhaltigen Landbewirtschaftung sowie ihr Streben nach einer boden-degradationsneutralen Welt durch die Bereitstellung beträchtlicher Finanzmittel aus allen Quellen, durch erleichterten Zugang zu geeigneter Technologie zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und durch anderweitige Hilfestellung zu unterstützen, unter anderem durch Kapazitätsaufbaumaßnahmen;

e) erkennen wir an, dass für eine Beschleunigung der weltweiten Maßnahmen zu gunsten des Ozeans umfangreiche und zugängliche Finanzmittel sowie angemessene und umfangreichere Umsetzungsmittel für die Entwicklungsländer erforderlich sind. Wir fordern eine stärkere Mobilisierung von Ressourcen aus allen Quellen. Wir werden uns bemühen, in den Entwicklungsländern verstärkt umfangreichere Mittel bereitzustellen.

#### D. Der internationale Handel als Motor der Entwicklung

42. Der internationale Handel ist ein Motor für inklusives Wachstum und die Beseitigung der Armut und trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bei. Doch das multilaterale Handelssystem ist zunehmend bedroht. Handelsbeschränkungen, einschließlich Zöllen,

---

<sup>16</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>17</sup> Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>18</sup> United Nations Environment Programme, Dokument [CBD/COP/15/17](#), Beschluss 15/4, Anlage. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/COP-15-DEC-4.pdf>.

die mit den Regeln, Grundsätzen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, nehmen inmitten zunehmender Handelsspannungen und stockender multilateraler Verhandlungen weltweit zu. Entwicklungsländer, einschließlich afrikanischer Länder, am wenigsten entwickelter Länder, Binnenentwicklungsländern und kleiner Inselentwicklungsländer und Ländern mit mittlerem Einkommen, deren Produktionskapazitäten und Handelsinfrastruktur begrenzt sind, sehen sich bei der Integration in regionale und globale Wertschöpfungsketten Herausforderungen gegenüber. Dies erfordert konkrete Maßnahmen zum Ausbau ihrer Kapazitäten für den Waren- und Dienstleistungshandel und zur Steigerung der Wertschöpfung bei Rohstoffen und kritischen Mineralen und in anderen Sektoren, unter anderem durch die Nutzung digitaler Technologien, wobei der Schwerpunkt auf denjenigen liegen soll, die am weitesten zurückliegen. Wir nehmen davon Kenntnis, dass im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, unter anderem für Handel und Investitionen, lokale Währungen verwendet werden und dass dies zur Verringerung von Anfälligen beitragen kann. Während digitale Technologie neue Möglichkeiten für den Handel eröffnet, werden Entwicklungsmodele, denen die Ausfuhr billiger Industrieerzeugnisse zugrunde liegt, durch Automatisierung beeinträchtigt. Ein universelles, regelgestütztes, faires, offenes, transparentes, berechenbares, inklusives, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem soll zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in allen drei Dimensionen beitragen und politischen Handlungsspielraum für nationale Entwicklungsziele, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung bieten und gleichzeitig die einschlägigen internationalen Regeln und die Verpflichtungen der Länder weiter einhalten.

43. Um das multilaterale Handelssystems als wichtigen Motor für Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhalten,

#### **Multilaterales Handelssystem über die Welthandelsorganisation**

- a) beschließen wir, das regelgestützte, nichtdiskriminierende, offene, faire, inklusive, gerechte und transparente multilaterale Handelssystem, in dessen Zentrum die Welthandelsorganisation steht, zu stärken;
- b) begrüßen wir die Erweiterung der Welthandelsorganisation und fordern die Mitglieder der Welthandelsorganisation in Anerkennung des Beitrags, den ein Beitritt zur Stärkung des multilateralen Handelssystems leistet, nachdrücklich auf, den Beitritt derjenigen Entwicklungsländer zu beschleunigen, die dabei sind oder erwägen, der Organisation beizutreten, und technische Hilfe zu ihrer Unterstützung bereitzustellen;
- c) fordern wir die Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, das Übereinkommen über Handelerleichterungen vollständig durchzuführen;
- d) erinnern wir an die Verabschiedung des Übereinkommens über Fischereisubventionen im Jahr 2022 durch die Welthandelsorganisation und ermutigen die Mitglieder der Organisation, ihre Annahmeurkunden zu hinterlegen, damit das Übereinkommen baldmöglichst in Kraft treten kann;
- e) rufen wir die Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, sich aktiv an den laufenden in der Organisation geführten Erörterungen über Landwirtschaft zu beteiligen;
- f) fordern wir die Weiterführung und den Abschluss der notwendigen Reform der Welthandelsorganisation zur Verbesserung aller ihrer Funktionen. Wir bekämpfen die auf der Dreizehnten Ministeralkonferenz der Welthandelsorganisation eingegangene Verpflichtung auf ein voll und gut funktionierendes Streitbeilegungssystem und fordern die Mitglieder der Organisation auf, diese Verpflichtung so bald wie möglich zu erfüllen;

g) bekräftigen wir die Bestimmungen betreffend die besondere und differenzierte Behandlung der Mitglieder, die Entwicklungsländer sind, und der am wenigsten entwickelten Länder als festen Bestandteil der Welthandelsorganisation und ihrer Übereinkünfte. Die in Übereinkünften der Welthandelsorganisation verankerte besondere und differenzierte Behandlung soll präzise, wirksam und operativ sein;

h) fordern wir die Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, Schritte zu unternehmen, um den Marktzugang für Erzeugnisse aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern und zu diesem Zweck insbesondere auch einfache und transparente Ursprungsregeln für Einführen aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu erarbeiten, im Einklang mit dem von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation 2013 auf der Ministerialkonferenz von Bali gefassten Beschluss WT/L/917;

i) sind wir uns bewusst, wie wichtig es ist, den Marktzugang für Waren und Dienstleistungen aus den Binnenentwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungs ländern zu erweitern, um den besonderen Anfälligkeiten dieser Länder zu begegnen. Wir nehmen außerdem von den Herausforderungen Kenntnis, denen sich die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern dabei gegenübersehen, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber akuter Nahrungsmittelinstabilität zu erhöhen;

### **Regionale Handelsintegration**

j) ermutigen wir zur Konsolidierung, Ausweitung und Vertiefung regionaler Handelsübereinkünfte, darunter die Afrikanische Kontinentale Freihandelszone, und unterstützen die Aushandlung und Durchführung fortlaufender interregionaler Handelsübereinkünfte zur Förderung eines inklusiven Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, unter anderem durch technische und finanzielle Hilfe, und unterstützen den Austausch bewährter Verfahren und von Sachverständnis zwischen regionalen und subregionalen Handelsübereinkünften mit dem Ziel, die regionalen Integrationsprozesse über die Erleichterung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs hinaus zu vertiefen;

### **Politischer Handlungsspielraum**

k) werden wir uns dafür einsetzen, dass das multilaterale Handelssystem auch künftig den politischen Handlungsspielraum für Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung bietet und gleichzeitig die Regeln der Welthandelsorganisation weiter einhält;

### **Investitionsvereinbarungen**

l) sind wir entschlossen, die Anstrengungen zur Reform der Mechanismen zur Investor-Staat-Streitbeilegung in Handels- und Investitionsvereinbarungen zu unterstützen, unter anderem durch einen multilateralen Ansatz zur Einrichtung eines Beratungszentrums für die Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten und aufbauend auf den laufenden Arbeiten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

m) ermutigen wir dazu, überholte Investitionsvereinbarungen nach Bedarf zu aktualisieren und zu reformieren und dabei auf bestehenden Anstrengungen aufzubauen;

### **Handelsbeschränkende oder -verzerrende Maßnahmen**

n) unterstreichen wir die dringende Notwendigkeit konstruktiver Erörterungen in den zuständigen multilateralen Foren über Maßnahmen, die zu Umweltzwecken ergriffen werden, einschließlich einseitiger Maßnahmen, und ihre Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung, auch in den Entwicklungsländern;

o) werden wir uns bemühen, gleiche Ausgangsbedingungen und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, indem wir Protektionismus und marktverzerrenden Praktiken entgegenwirken, um im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation ein günstiges Handels- und Investitionsumfeld für alle zu fördern;

p) wiederholen wir, dass die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert sind, mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

q) sind wir uns der kurzfristigen Herausforderungen bewusst, die sich denjenigen Mitgliedern, insbesondere den Entwicklungsländern unter ihnen, einschließlich am wenigsten entwickelter Länder, stellen, die sich globalen und internen Krisen, darunter durch Naturgefahren verursachten Katastrophen, gegenübersehen. Wir legen den zuständigen Organen der Welthandelsorganisation nahe, die von den Mitgliedern ausgehenden Arbeiten zur Unterstützung von Resilienz und Katastrophenvorsorge fortzusetzen.

44. Um die Handelskapazitäten der Entwicklungsländer und ihre Fähigkeit zur Integration in regionale und globale Wertschöpfungsketten in einem sehr schwierigen globalen Kontext zu stärken,

a) verpflichten wir uns, die Entwicklung handelsbezogener materieller und digitaler Infrastrukturen und der Statistiksysteme zu unterstützen und eine inklusive, gerechte und erschwingliche Konnektivität zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Verkehrskorridoren liegt, insbesondere zur Beseitigung von Handelsengpässen und zur Unterstützung von Handelserleichterungen und Konnektivität für Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer. Wir fordern alle multilateralen Entwicklungsbanken und anderen öffentlichen Entwicklungsbanken nachdrücklich auf, stärker in die handelsbezogene Infrastruktur der Entwicklungsländer zu investieren, namentlich auch in die digitale Grundinfrastruktur, in das Straßen- und Schienennetz und in Häfen und Energieversorgungsnetze;

b) werden wir Länder mit mittlerem Einkommen dabei unterstützen, ihre handelsbezogene Infrastruktur zu modernisieren, Logistiknetze auszubauen und regionale Handelskorridore zu erweitern, um die Handelskosten zu senken und die globale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern;

c) werden wir den digitalen Handel und den elektronischen Geschäftsverkehr unterstützen, indem wir die multilaterale und die regionale Zusammenarbeit in Bezug auf Vorschriften für den digitalen Handel, Regeln für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr und interoperable Systeme stärken. Wir werden außerdem Erzeugern in Entwicklungsländern finanzielle und technische Hilfe leisten und ihren Marktzugang erleichtern;

d) unterstreichen wir die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der integrierten Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung;

e) ermutigen wir die öffentlichen Entwicklungsbanken, den Zugang zu Handelsfinanzierungsfazilitäten zu verbessern und auszuweiten, um Zugangshindernisse, auch für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sowie für Unternehmen im Eigentum von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu beseitigen, um sie besser in regionale und globale Wertschöpfungsketten zu integrieren;

f) fordern wir ferner eine Stärkung der Handelsfinanzierungsmechanismen, um den Zugang zu erschwinglichen Krediten zu erleichtern, die Transaktionskosten zu senken und die Ausweitung der Exporte und die Industrialisierung zu unterstützen, damit Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in den Entwicklungsländern über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um sich wirksam am internationalen Handel zu beteiligen;

g) werden wir das Internationale Handelszentrum in seiner Rolle unterstützen, durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe zugunsten von Wertschöpfung, regionaler Integration und wirtschaftlicher Diversifizierung die Wettbewerbsfähigkeit und den Marktzugang von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken;

h) werden wir den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, unterstützen und dazu in Zusammenarbeit mit Transitländern und Partnern Kapazitätsaufbauhilfe leisten und bei der Formulierung und Durchführung bankfähiger regionaler Infrastrukturprojekte behilflich sein, um Vernetzung und Integration zu fördern;

i) bitten wir die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, den Beitritt zu dem von der Weltzollorganisation verwalteten Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, auch bekannt als revidiertes Kyoto-Übereinkommen, zu erwägen, und unterstützen die Einhaltung des revidierten Kyoto-Übereinkommens durch diejenigen, die bereits Vertragsparteien sind.

45. Um den Handel in den am wenigsten entwickelten Ländern, die vielfach nach wie vor marginalisiert und von natürlichen Ressourcen und der Ausfuhr von Grundstoffen abhängig sind, anzukurbeln,

a) fordern wir die Mitglieder der Welthandelsorganisation, einschließlich der Entwicklungsländer, die sich dazu imstande erklären, auf, den präferentiellen Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder zu stärken, indem sie sich bemühen, die vollständige Umsetzung des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern zu gewährleisten und einfache Ursprungsregeln im Einklang mit den Beschlüssen der Welthandelsorganisation anzuwenden;

b) ermutigen wir diejenigen Mitglieder, die Länder deswegen, weil sie aus der von den Vereinten Nationen geführten Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt sind, als aus ihren Programmen für den einseitigen zoll- oder kontingentfreien präferentiellen Zugang für am wenigsten entwickelte Länder aufgerückt erklären oder aus diesen Programmen streichen, nach dem Inkrafttreten eines Beschlusses der Generalversammlung über das Aufrücken eines Landes aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder einen glatten und nachhaltigen Übergangszeitraum für den Entzug derartiger Präferenzen vorzusehen;

c) verpflichten wir uns, die am wenigsten entwickelten Länder bei der Industrialisierung, der Diversifizierung ihrer Ausfuhren und der Entwicklung von Dienstleistungsexporten zu unterstützen, unter anderem durch den verstärkten Einsatz der Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der am wenigsten entwickelten Länder, und sie dabei zu unterstützen, ihre Produkte in regionale und globale Wertschöpfungsketten zu integrieren. Wir werden uns unter anderem mit Handelsbeschränkungen befassen, die die am wenigsten entwickelten Länder an der lokalen Verarbeitung von natürlichen Ressourcen und Grundstoffen hindern. Wir werden eine maßgeschneiderte technische und finanzielle Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bei der Verarbeitung von Rohstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen fördern, um eine lokale Wertschöpfung

zu erzielen, und wir werden ihre Fähigkeit zur Einhaltung internationaler Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards stärken;

d) werden wir den Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder verstärkt Kapazitätsaufbauhilfe für internationale Handelsverhandlungen bereitstellen;

e) fordern wir die Entwicklung produktiver und transformativer Kapazitätsaufbau-programme in den am wenigsten entwickelten Ländern;

f) befürworten wir die Aufstockung der Handelshilfe, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, und verpflichten uns, die Effizienz und Wirksamkeit der geleisteten Handelshilfe zu erhöhen und dabei insbesondere auf die Berücksichtigung der Interessen der am wenigsten entwickelten Länder abzustellen. Außerdem bekräftigen wir unsere im Aktionsprogramm von Doha eingegangene Verpflichtung, die Handelshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder deutlich zu erhöhen, die sich bis 2031 gegenüber dem Stand von 2018 verdoppeln dürfte, und auch künftig mindestens 50 Prozent für den Aufbau handelsbezogener Infrastruktur bereitzustellen.

46. Um die lokale Wertschöpfung und die Aufbereitung kritischer Minerale und Rohstoffe zugunsten einer wirtschaftlichen Diversifizierung in den Entwicklungsländern zu erhöhen,

a) verpflichten wir uns, den Mehrwert und die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren von kritischen Mineralen und Rohstoffen aus Entwicklungsländern zu erhöhen, indem wir den Aufbau von Sektoren stärken und unterstützen, die in der Lage sind, die Kapazitäten der lokalen Industrie zur Teilhabe an regionalen und globalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen, um die Industrialisierung, das Wachstum und die Entwicklung in diesen Sektoren voranzutreiben;

b) ermutigen wir die Entwicklungspartner und internationalen Finanzinstitutionen, sich in globalen Rohstoffpartnerschaften zu engagieren, um die Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung von kritischen Mineralen und Rohstoffen in Entwicklungsländern zu unterstützen, und dabei die Souveränität der Staaten zu achten. Wir unterstützen die inländische Wertschöpfung und eine breite wirtschaftliche Diversifizierung nahe an der Quelle, indem wir Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau-hilfe bereitstellen und Marktverbindungen herstellen. Zu diesem Zweck werden wir gege-benenfalls regionale Abmachungen fördern;

c) befürworten wir eine höhere Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Rechen-schaftslegung entlang der Wertschöpfungskette von Mineralen;

d) bitten wir die Länder, ihre freiwilligen Beiträge an den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu erhöhen, damit dieser den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, umfangreichere Unterstützung für wertschöpfungsfördernde Pro-jekte, insbesondere in der Landwirtschaft, bereitstellen und seine Tätigkeit auf die Bereiche Aufbereitung und verarbeitendes Gewerbe ausdehnen kann;

e) betonen wir, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer bei der Aushandlung von Rohstoffverträgen zu unterstützen, deren Bedingungen Berechenbarkeit und Stabilität für Investitionen schaffen und gleichzeitig den Regierungen gesicherte Einnahmen und die Flexibilität bieten, auf Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen zu reagieren. Wir ermutigen außerdem die Entwicklungsländer, die notwendigen Reformen des Ord-nungsrahmens durchzuführen und ein Geschäftsumfeld zu schaffen, das Investitionen an-zieht, die mit ihren Plänen für eine nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen;

f) ermutigen wir Regierungen, Regulierungsbehörden, Interessengruppen aus der Industrie und die Zivilgesellschaft zu gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Förderung fai-erer, transparenter und krisenfester Rohstoffmärkte, die allen Teilnehmern auf faire Weise

zugutekommen und einen positiven Beitrag zur globalen wirtschaftlichen Stabilität und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen leisten.

#### E. Verschuldung und Schuldentragfähigkeit

47. In einer Zeit aufeinanderfolgender Krisen, Katastrophen, Klima- und anderer Schocks sind Staatsverschuldungsprobleme zu einem der größten Hindernisse für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung geworden. Zwar haben die multilateralen Kreditgeber als Reaktion auf diese Schocks die Kreditvergabe zu Vorzugsbedingungen ausgeweitet, doch sehen sich viele Entwicklungsländer hohen Schuldendienstlasten und Kreditkosten gegenüber, die ihre Haushaltsspielräume und ihre Fähigkeit, Armut und Ungleichheit zu bekämpfen und in eine nachhaltige Entwicklung zu investieren, stark einschränken. Die Reform der Staatsschuldenarchitektur ist zwar etwas vorangekommen, doch der Verbesserungsbedarf ist erheblich. Wenn Länder eine Umschuldung anstreben, erfolgt diese immer noch oft zu spät und ist zu langwierig. Da Schulden, wenn sie umsichtig bewirtschaftet werden, ein wichtiges Instrument zur Finanzierung von Investitionen in eine nachhaltige Entwicklung sind, müssen wir eine entwicklungsorientierte Schuldenarchitektur schaffen, die eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und -vergabe fördert, die Entwicklungsländer bei der Senkung ihrer Kapitalkosten und der Vergrößerung ihrer Haushaltsspielräume unterstützt, eine effiziente, faire, berechenbare, koordinierte, rechtzeitige und geordnete Umschuldung ermöglicht und auf erhöhter Schuldentransparenz und -berichterstattung sowie soliden und transparenten Tragfähigkeitsanalysen der Staatsverschuldung gründet, was für das reibungslose Funktionieren und die faire Preisbildung auf den Schuldenmärkten unverzichtbar ist.

48. Um das Schuldenmanagement, die Schuldentransparenz und eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und -vergabe zu verbessern, die unverzichtbar sind, um der Akkumulation von Staatsschulden und zunehmender Anfälligkeit entgegenzuwirken,

a) ersuchen wir den Generalsekretär, zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzuberufen, ein konsolidiertes Paket freiwilliger Leitgrundsätze für eine verantwortungsvolle staatliche Kreditaufnahme und -vergabe sowie Vorschläge für deren Umsetzung vorzulegen. Die Arbeitsgruppe wird im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern arbeiten. Sie wird sich bei ihrer Arbeit auf die Grundsätze der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme, die operativen Leitlinien der Gruppe der 20 für nachhaltige Finanzierung und andere einschlägige Grundsätze und Leitlinien stützen. Die Arbeitsgruppe wird auf dem Forum von 2026 über die Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung über den Sachstand berichten und den Mitgliedstaaten auf dem Forum 2027 ihre Vorschläge vorlegen;

b) befürworten wir die Stärkung der Systeme für das Management der öffentlichen Schulden und eine erweiterte Aufsicht durch die nationalen Parlamente und vergleichbare Organe, mit dem Ziel, Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf Inlands- und Auslandsverschuldung zu erhöhen. Wir werden die Kapazitätsaufbauhilfe und die technische Hilfe zur Unterstützung der Entwicklungsländer erhöhen, um diese zu einem besseren Management ihrer öffentlichen Schulden zu befähigen, die Verschuldungsdaten transparenter zu machen und die aufgenommenen Mittel wirksam zu investieren;

c) fordern wir nachdrücklich die Straffung und Zusammenführung der bestehenden Verschuldungsdatenbanken in einem einzigen globalen Zentralregister für Verschuldungsdaten, das bei der Weltbank angesiedelt ist, um die Offenlegung von Verschuldungsdaten zu harmonisieren und zu stärken, die Schuldentransparenz zu erhöhen und den Meldeaufwand zu verringern und gleichzeitig die Privatsphäre und den Datenschutz zu achten. Wir

ermutigen die Kreditnehmerländer sowie die bilateralen, multilateralen und privaten Gläubiger, die Offenlegung von Verschuldungsdaten und den Austausch von Daten zum Zweck einer regelmäßigen Abstimmung zu verbessern, um die Datenqualität im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erhöhen;

d) werden wir bei der Vergabe öffentlicher Kredite gegebenenfalls die Verwendung von Eventualklauseln, einschließlich Schuldenklauseln für Klimaresilienz und Klauseln für die Schuldendienstaussetzung, fördern, um zu gewährleisten, dass der Schuldendienst in Zeiten von Krisen, Katastrophen und Schocks, die nicht durch Standardklauseln für höhere Gewalt abgedeckt sind, ausgesetzt werden kann, und um die Haushalte der für externe Schocks anfälligen Entwicklungsländer resilenter zu machen. Wir befürworten gegebenenfalls die Verwendung solcher Klauseln in kommerziellen Darlehens- und Schuldverträgen in Absprache mit den Kreditnehmerländern. Aufbauend auf den Arbeiten der Gruppe der 20 und den von internationalen Finanzinstitutionen erzielten Fortschritten bitten wir die maßgeblichen internationalen Finanzinstitutionen, durch entsprechende Lösungen zur Aufnahme von Eventualklauseln in Kreditverträge mit Geschäftsbanken beizutragen, beispielsweise durch Rückversicherungen, und wir ermutigen zur Unterstützung dieser Arbeiten;

e) werden wir den Zugang zu konzessionärer Finanzierung verbessern, indem wir das Kriterium der Anfälligkeit in die Maßnahmen zur Erhöhung der Schuldentragfähigkeit und der Entwicklungsunterstützung einbeziehen;

f) fordern wir die offiziellen Gläubiger nachdrücklich auf, die Kreditvergabe in Lokalwährungen in den Entwicklungsländern so weit wie möglich auszuweiten, um Währungsrisiken entgegenzuwirken und Lösungen zur Verringerung der Kosten und anderer mit einer solchen Kreditvergabe verbundenen Herausforderungen zu finden;

g) ermutigen wir zur weiteren Sondierung einer Verwendung innovativer Schuldinstrumente, darunter Instrumente zur Schuldenindexierung und thematische Anleihen, für Projekte zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung;

h) werden wir die Maßnahmen zur Eindämmung von Korruption bei der Kreditaufnahme und -vergabe verstärken, unter anderem gegebenenfalls durch die Erweiterung des innerstaatlichen Rechtsrahmens, einschließlich der Klärung der Befugnis zur Kreditaufnahme, und durch die umfassende Nutzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und der Konferenz seiner Vertragsstaaten, um Möglichkeiten zu prüfen, solche Verträge uneinklagbar zu machen;

i) werden wir mit Unterstützung bestehender Institutionen eine Plattform für Kreditnehmerländer sowie eine Institution der Vereinten Nationen einrichten, die als deren Sekretariat fungiert. Die Plattform kann dazu dienen, technische Fragen zu erörtern, Informationen und Erfahrungen bei der Bewältigung von Schuldenproblemen auszutauschen, den Zugang zu technischer Hilfe und Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten im Schuldenmanagement zu erweitern, Ansätze abzustimmen und den Kreditnehmerländern mehr Mitsprache in der globalen Schuldenarchitektur zu verschaffen.

49. Um die Kreditkosten deutlich zu senken und Entwicklungsländer, die zwar zahlungsfähig sind, aber hohe Schuldendienstkosten tragen, umfassender und systematischer zu unterstützen,

a) fordern wir die Operationalisierung des beim Kompetenzzentrum für kleine Inselentwicklungsländer angesiedelten Dienstes zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer in Bezug auf ihre Schuldentragfähigkeit, um ein wirksames Schuldenmanagement zu ermöglichen und wirksame Lösungen für kleine Inselentwicklungsländer zu erar-

beiten und so die kurzfristige Schuldenanfälligkeit und die langfristige Schuldentragfähigkeit anzugehen, unter anderem durch Unterstützung bei der rechtlichen und finanziellen Beratung zur Verwaltung von Schuldinstrumenten, durch den Aufbau lokaler Verhandlungskapazitäten und durch den Ausbau der Datengrundlage und der technischen Kapazitäten;

b) fordern wir eine koordinierte und verstärkte Unterstützung der Entwicklungsländer, die ihre ambitionierten Entwicklungsziele konsequent verfolgen, in Bezug auf Liquidität und Schuldenmanagement. Wir würdigen die laufenden Anstrengungen in diesem Bereich, darunter den vom Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vorgeschlagenen dreistufigen Ansatz zur Bewältigung von Schuldendienstproblemen, sowie die sonstigen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft. Wir fordern eine weitere Stärkung und Systematisierung dieser Unterstützung durch institutionelle Einbettung in eine bestehende Fazilität, beispielsweise bei der Weltbank oder dem Fonds, die allen Entwicklungsländern zugänglich ist. Diese gestärkte Fazilität wird zu den laufenden Anstrengungen beitragen und könnte

- i) Liquiditätshilfen seitens multilateraler und bilateraler Gläubiger vermitteln;
- ii) ein Spektrum finanzieller und rechtlicher Instrumente anbieten, um das Verbindlichkeitsmanagement zu erleichtern oder entsprechende Anreize zu schaffen und die Kapitalkosten zu senken;
- iii) die großflächige Ausweitung von Schuldenumwandlung, insbesondere zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung, so auch in den Bereichen Klima und Natur, und damit zusammenhängenden Instrumenten auf freiwilliger Grundlage und unter Maximierung ihrer Wirkung unterstützen, unter anderem durch die Reduzierung ihrer Komplexität, die Senkung der Transaktionskosten und die Erhöhung der nationalen Eigenverantwortung und der Transparenz;
- iv) die Aufstellung von Term Sheets für geeignete Instrumente erwägen, darunter eine nettoarwertneutrale Umschuldung;
- v) den Entwicklungsländern technische Hilfe, Kapazitätsaufbauhilfe und Rechtsberatung bereitstellen, einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen und der wirksamen Nutzung von Finanzinstrumenten.

50. Um den Ländern bei der Wiederherstellung ihrer Schuldentragfähigkeit zu helfen und weiter auf rechtzeitige, geordnete, wirksame, faire, in redlicher Absicht ausgehandelte, berechenbare und koordinierte Umschuldungen hinzuwirken,

a) ermutigen wir die Gruppe der 20, den Gemeinsamen Rahmen zum Umgang mit Schulden über die Initiative zur Aussetzung des Schuldendienstes hinaus weiter zu stärken und dabei auf den laufenden Anstrengungen aufzubauen. Wir ermutigen dazu, den Rahmen berechenbarer, zeitnäher, geordneter und koordinierter zu gestalten und dazu unter anderem die aus den Fällen einzelner Länder gewonnenen Erkenntnisse zugrunde zu legen. Ferner ermutigen wir die Gruppe der 20, während Verhandlungen mit Schuldnerländern auf Einzelfallbasis eine vorübergehende Aussetzung ihres Schuldendiensts zu erwägen, Schuldnerländern einen Leitfaden für indikative Zeitpläne und die wichtigsten Schritte der Schuldentbehandlung an die Hand zu geben, der auf dem von dem Globalen Runden Tisch für Staats-schulden herausgegebenen Handbuch für nationale Behörden über die Umstrukturierung von Staatsschulden aufbaut, sowie einen Leitfaden für die Bewertung der Vergleichbarkeit der Behandlung und für die Verfeinerung der Instrumente zur Durchsetzung der Vergleichbarkeit der Behandlung zu erarbeiten und den Informationsaustausch und frühzeitige Kontakte zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank und den offiziellen bilateralen Gläubigern zu fördern. Wir befürworten ferner von Fall zu Fall die Ausweitung

eines koordinierten Umgangs mit Schulden auf Länder, die von den derzeitigen Initiativen nicht erfasst werden, einschließlich Ländern mit mittlerem Einkommen;

b) ermutigen wir die einzelnen Länder, den Erlass von Rechtsvorschriften zu erwägen, die darauf abzielen, Gläubigern in Bezug auf die Einschränkung ihrer Tauschbereitschaft Grenzen zu setzen, um eine wirksame Umschuldung zu erleichtern;

c) ermutigen wir dazu, auch künftig Umschuldungsklauseln in Anleihen und Bestimmungen zu Mehrheitsentscheidungen in Darlehensverträge aufzunehmen. Wir fordern eine Bewertung und Verfeinerung der vertraglichen Instrumente, die bei der Umschuldung eingesetzt werden, um die Beteiligung der Gläubiger zu erleichtern, darunter Rückforderungsklauseln, Verlustausgleich und Wertaufholungsinstrumente;

d) werden wir Initiativen und Einrichtungen wie die Afrikanische Fazilität für rechtliche Unterstützung, die Entwicklungsländer bei Verhandlungen, bei der Strukturierung komplexer Schuldentransaktionen und bei Verhandlungen mit Gläubigern zur Lösung von Verschuldungsproblemen rechtlich und finanziell beraten, verstärkt unterstützen;

e) anerkennen wir die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung beziehungsweise eines soliden Schuldenmanagements die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung zu erreichen;

f) werden wir aufbauend auf den bisherigen Arbeiten, der im Zukunftspakt vorgenommenen Überprüfung der Staatsschuldenarchitektur und den vom Generalsekretär bereitgestellten neuen Informationen über Fortschritte und Vorschläge bei den Vereinten Nationen einen zwischenstaatlichen Prozess mit dem Ziel in Gang setzen, Empfehlungen für die Schließung von Lücken in der Schuldenarchitektur abzugeben und Optionen zur Herstellung der Schuldentragfähigkeit zu prüfen, unter anderem durch einen Dialog zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und des Pariser Clubs und anderen offiziellen Gläubigern und Schuldner sowie dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, anderen multilateralen Entwicklungsbanken, privaten Gläubigern und anderen maßgeblichen Akteuren.

51. Um sicherzustellen, dass die Bewertungen der Schuldentragfähigkeit und die Bonitätsprüfungen exakt, objektiv und langfristig ausgerichtet sind,

a) werden wir transparente, exakte, objektive und langfristige modellgestützte Bonitätsprüfungen fördern. Aufbauend auf der laufenden Überprüfung der Rahmenleitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen legen wir dem Fonds und der Weltbank nahe, die Bewertungen der Schuldentragfähigkeit weiter zu verfeinern, um den Prioritäten für eine nachhaltige Entwicklung sowie dem Ausgabenbedarf besser Rechnung zu tragen, auch im Zusammenhang mit klima- und naturbezogenen Maßnahmen, sowie mehrdimensionale Schwachpunkte zu berücksichtigen, den Übertragungseffekten geldpolitischer Maßnahmen besser Rechnung zu tragen, Investitionen (beispielsweise in Resilienz, Naturschutz und Produktionskapazitäten) und deren Wirkung auf ein langfristiges Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und zu diesem Zweck unter anderem die Vermögensperspektive, die eine längerfristige Sichtweise erfordert, besser zu berücksichtigen, und trennschärfer zwischen Solvenz und Liquidität zu unterscheiden. Wir legen dem Fonds und der Weltbank nahe, Änderungen auch künftig offen und konsultativ umzusetzen und zu diesem Zweck auch die Empfehlungen aus der unabhängigen Sachverständigen Überprüfung der Bereiche Verschuldung, Natur und Klima zu erörtern. Wir bitten diese Institutionen und andere maßgebliche Interessenträger, die Kapazitäten der Länder zur Durchführung ihrer eigenen Schuldentragfähigkeitsanalysen auszubauen;

- b) fordern wir die Ratingagenturen auf, ihre Methoden unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit in ähnlicher Weise zu verfeinern, um Investitionen zu berücksichtigen, die Zeithorizonte für die Kreditanalyse zu verlängern, Langzeitratings auf der Grundlage von Szenarioanalysen zu veröffentlichen und den aus freiwilligen Umschuldungen und dem freiwilligen Umgang mit Schulden entstehenden Nutzen für die langfristige Schuldentragfähigkeit positiv zu berücksichtigen;
- c) werden wir durch entsprechende Maßnahmen gegen hohe Verschuldungsrisikoprämiens von Kreditnehmerländern, insbesondere in Afrika, angehen, deren Sollzinssätze trotz eines ähnlichen Ratings deutlich über denen anderer Kreditnehmerländer liegen. Dazu werden unter anderem auch Kapazitätsaufbaumaßnahmen gehören, um diese Länder zu einer wirksamen Zusammenarbeit mit Finanzmarktakteuren, einschließlich der Ratingagenturen, zu befähigen;
- d) begrüßen wir die Einrichtung der Afrikanischen Ratingagentur und sehen ihrer vollständigen Operationalisierung erwartungsvoll entgegen.

#### F. Internationale Finanzarchitektur und strukturelle Fragen

52. Von Monterrey bis Sevilla haben wir betont, wie wichtig es ist, die Reform der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik fortzusetzen und die führende Rolle der Vereinten Nationen in der Entwicklungsförderung zu festigen, um eine stärkere, kohärentere und inklusivere internationale Wirtschafts- und Finanzarchitektur zu schaffen. Die internationale Finanzarchitektur – die bestehenden internationalen Finanzrahmen, -regeln, -institutionen und -märkte, die die Stabilität und das Funktionieren der globalen Währungs- und Finanzsysteme sichern, – beeinflusst die Ergebnisse einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend. Die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen haben erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf institutionelle Reformen unternommen, unter anderem um bei starken Schocks die makroökonomische Stabilität zu wahren, die wachsenden Finanzierungsprobleme der Entwicklungsländer anzugehen und die Architektur stärker auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten. Große strukturelle Herausforderungen bestehen jedoch fort. Zusätzliche Maßnahmen sind erforderlich, um unter voller Achtung der jeweiligen Mandate und Leitungsgänge der verschiedenen internationalen Institutionen sicherzustellen, dass die Lenkungsmechanismen die Vielfalt und Komplexität der Welt akkurat abbilden, dass das globale Finanzsicherheitsnetz ausreichend tief und breit gespannt ist, dass die Finanzregulierungsrahmen bestehende und neue Risiken und Finanzinnovationen wirksam abdecken und dass private Kreditratings die wichtige Funktion der Bereitstellung exakter und langfristig ausgelegter Informationen für die Finanzmärkte wirksam wahrnehmen. Die internationale Gemeinschaft muss zusammenarbeiten, um die Stimme und die Vertretung der Entwicklungsländer in den internationalen Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen zu erweitern und zu stärken. Die internationale Finanzarchitektur muss sich den Veränderungen der globalen Realitäten kontinuierlich anpassen, sich auf eine nachhaltige Entwicklung ausrichten und auf die Bedürfnisse, die sich verändernden Herausforderungen und Schwachpunkte aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, eingehen.

53. Um die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik weiter zu stärken,

- a) unterstreichen wir in Anerkennung und unter Zugrundelegung der jüngsten Anstrengungen die Notwendigkeit, die Stimme und die Vertretung der Entwicklungsländer bei der Normsetzung, der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik und den Entscheidungsprozessen in den internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen zu erweitern und zu stärken, um wirksamere, gerechtere, inklusivere, glaubhaftere, rechenschaftspflichtigere und legitimere Institutionen zu schaffen;

- b) ermutigen wir den Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds, im Rahmen der siebzehnten Allgemeinen Überprüfung der Quoten eine weitere Anpassung der Quotenanteile zu prüfen, um die Mitsprache der Entwicklungsländer zu stärken und die relative Position der Mitglieder in der Weltwirtschaft besser widerzuspiegeln und gleichzeitig die Anteile der ärmsten Mitglieder zu schützen. In dieser Hinsicht fordern wir den Gouverneursrat auf, neben anderen Maßnahmen auch eine Erhöhung der Zahl der Basisstimmen zu erwägen;
- c) ermutigen wir den Gouverneursrat der Weltbank, 2025 im Einklang mit den Grundsätzen von Lima für Anteilseigner eine umfassende und erfolgreiche Überprüfung der Anteile durchzuführen, um Ausgewogenheit bei den Stimmrechtsanteilen zu erreichen, und die Ergebnisse der Überprüfung zügig umzusetzen;
- d) legen wir den Exekutivdirektoren der internationalen Finanzinstitutionen nahe, zu prüfen, wie die Stimme und die Vertretung der Entwicklungsländer gestärkt werden können, gegebenenfalls auch durch eine weitere Vergroßerung der Exekutivdirektoren, um eine ausgewogene geografische Vertretung der Mitglieder zu erreichen, ausgehend von der kürzlichen Schaffung eines fünfundzwanzigsten Sitzes im Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds, der für Afrika südlich der Sahara bestimmt ist. Unser Ziel ist es, durch ausgewogenere Benennungen für die Exekutivdirektoren aller internationalen Organisationen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis herzustellen;
- e) begrüßen wir die Fortschritte und verpflichten uns erneut auf eine offene, transparente, geschlechtlich ausgewogene und leistungsbasierte Auswahl der Leiterinnen und Leiter der internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen;
- f) ermutigen wir die Aufsichtsgremien aller internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, die Vielfalt in ihren Direktoren und in den obersten Führungsebenen regelmäßig zu überprüfen, um geografische Unterrepräsentation und Ungleichgewichte zwischen den Geschlechtern auszuräumen, und regelmäßig Berichte zur Vielfalt zu veröffentlichen;
- g) befürworten wir eine breitere geografische Vertretung auf der oberen Führungsebene des Internationalen Währungsfonds, insbesondere für die Entwicklungsländer, so auch falls irgendwann eine weitere Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder ein weiterer Stellvertretender Geschäftsführender Direktor des Fonds eingesetzt wird;
- h) verpflichten wir uns, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht bei den Entscheidungsprozessen in der globalen wirtschaftlichen Ordnungspolitik weiter zu erhöhen.

54. Um das globale Finanzsicherheitsnetz angesichts zunehmender struktureller Risiken und der wachsenden Häufigkeit und Intensität von Krisen weiter zu stärken,

- a) werden wir die globale makroökonomische Koordinierung und die Politikkohärenz weiter stärken und dabei die innerstaatlichen rechtlichen Rahmen und politischen Mandate achten, um die globale finanzielle und makroökonomische Stabilität zu erhöhen und negative Übertragungseffekte zu verringern;
- b) werden wir dafür sorgen, dass das globale Finanzsicherheitsnetz gestärkt wird, weiter gespannt und zuverlässiger ist, und wir werden die Berücksichtigung mehrdimensionaler Anfälligkeit erwägen. Durch diese Maßnahmen könnten die Entwicklungsländer Resilienz aufbauen, die Investitionen in ihre nachhaltige Entwicklung erhöhen und mehr Fremdkapital absorbieren;
- c) bekennen wir uns weiter zu einem starken, quotenbasierten und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Internationalen Währungsfonds im Zentrum des globalen Finanzsicherheitsnetzes;

d) begrüßen wir den Abschluss der Überprüfungen der Fazilitäten des Internationalen Währungsfonds in den Jahren 2023 und 2024 sowie die im Rahmen der sechzehnten Allgemeinen Überprüfung der Quoten vereinbarte Quotenerhöhung und verpflichten uns, auf innerstaatlicher Ebene die Genehmigung für ihre Umsetzung zu sichern. Wir unterstützen fortlaufende Überprüfungen des Instrumentariums des Fonds und der Angemessenheit seines Ressourcenpools, um sicherzustellen, dass alle Länder auf ausreichende Mittel zugreifen können, die bei Schocks und Krisen rasch ausgezahlt werden. Wir nehmen Kenntnis von dem Erfolg bilateraler Devisenswap-Vereinbarungen während kürzlicher Krisen. Wir legen dem Fonds nahe, auch während künftiger Überprüfungen seiner Vorsorgefazilitäten zu sondieren, ob er seine Rolle im globalen Ex-ante-Finanzsicherheitsnetz, insbesondere für Entwicklungsländer, stärken kann;

e) begrüßen wir die jüngste Überprüfung der Politikvorgaben des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf Zusatzgebühren und legen dem Exekutivdirektorium des Fonds nahe, im Einklang mit dem Planungsrahmen für das Management von Kreditrisiken des Fonds eine angemessene Gebührenpolitik zu erwägen und außerdem in der Zukunft die Möglichkeit zu prüfen, Politikvorgaben für eine Abänderung der Zusatzgebühren bei Katastrophen und exogenen Schocks zu erlassen und dabei den revolvierenden Charakter und die Nachhaltigkeit der Mittel des Fonds zu wahren;

f) erwarten wir mit Interesse die anstehende umfassende Überprüfung des Treuhandfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit, um seine Wirksamkeit zu gewährleisten, und legen dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds nahe, im Zuge dieser Überprüfung die Wirksamkeit des Treuhandfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit weiter zu erhöhen und den Zugang zu ihm zu erleichtern. Wir begrüßen den erweiterten Rahmen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe für umfangreichere Klimamaßnahmen und fordern andere Akteure auf, diesen Kooperationsrahmen zu übernehmen;

g) begrüßen wir die kürzlich abgeschlossene Überprüfung des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum und fordern eine rasche Umsetzung. Wir ermutigen das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds, zu erwägen, auf eine weitere Erhöhung der autarken Kapazitäten des Treuhandfonds zur Vergabe von Mitteln zu Vorzugsbedingungen hinzuwirken;

h) fordern wir die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, sicherzustellen, dass während Schocks und Krisen berechenbare und ausreichende Finanzmittel für den Sozialschutz und andere unverzichtbare Sozialausgaben zu angemessenen Bedingungen unterbrechungsfrei bereitstehen. Wir werden den Politikdialog über Mechanismen zum Schutz des Wohlergehens der Menschen in Schockzeiten ausweiten. Wir begrüßen und unterstützen weitere Anstrengungen zur stärkeren Berücksichtigung des Sozialschutzes und der Sozialausgaben in den vom Internationalen Währungsfonds unterstützten makroökonomischen Anpassungsprogrammen;

i) anerkennen wir die Rolle der Sonderziehungsrechte bei der Stärkung des globalen Finanzsicherheitsnetzes. Wir begrüßen die 2021 erfolgte Ausgabe von Sonderziehungsrechten durch den Internationalen Währungsfonds und die Weiterleitung von bereits ausgezahlten Sonderziehungsrechten über Fazilitäten des Fonds. Wir fordern die umgehende Erfüllung der bereits abgegebenen Zusagen zur Weiterleitung von Sonderziehungsrechten. Wir legen zusätzlichen Ländern nahe, sich der freiwilligen Weiterleitung von Sonderziehungsrechten anzuschließen, und fordern die Länder, die dazu in der Lage sind, auf, mindestens die Hälfte ihrer Sonderziehungsrechte freiwillig an Entwicklungsländer weiterzuleiten, auch über multilaterale Entwicklungsbanken, und dabei die jeweiligen Rechtsrahmen zu achten und die Liquidität und den Charakter der Sonderziehungsrechte als Reservemedium zu wahren;

j) bitten wir das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds, die Erarbeitung eines Handbuchs für Sonderziehungsrechte zu erwägen, das operative Leitlinien enthält und die Rolle der Sonderziehungsrechte während Krisen und Schocks im Einklang mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds stärkt;

k) ermutigen wir den Internationalen Währungsfonds, sich auch weiterhin darum zu bemühen, den langfristigen weltweiten Bedarf an einer Aufstockung der bestehenden Währungsreserven zum Zeitpunkt seines Entstehens durch die Zuteilung von Sonderziehungsrechten zu decken. Wir ermutigen den Fonds, die Rolle der Sonderziehungsrechte und ihren Platz im internationalen Währungssystem weiter zu überprüfen;

l) verpflichten wir uns zur Stärkung bestehender regionaler und überregionaler Finanzvereinbarungen und zur Schließung von Deckungslücken, indem wir die Schaffung robuster neuer regionaler Finanzvereinbarungen und -lösungen, insbesondere in Afrika, unterstützen und so dafür sorgen, dass die Schichten des globalen Finanzsicherheitsnetzes besser ineinander greifen;

m) werden wir die Operationalisierung des Afrikanischen Finanzstabilitätsmechanismus unterstützen, der die finanzielle Stabilität fördern und Schuldenkrisen in Afrika durch die Bereitstellung von Krediten zu Vorzugsbedingungen und von Liquiditätshilfen verhindern soll, und die Entwicklungsförderungsinstitutionen und internationalen Finanzinstitutionen bitten, diese Initiative ebenfalls zu unterstützen;

n) werden wir gegebenenfalls eine Anpassung der Kreditplafonds auf allen Ebenen des Sicherheitsnetzes erwägen, um sicherzustellen, dass die Notfall- und Bereitschaftsmittel den Bedarf decken können, und dabei die finanzielle Tragfähigkeit der Institutionen berücksichtigen.

55. Um sicherzustellen, dass das Finanzsystem akkurate, objektive und langfristig orientierte Ratings unterstützt,

a) beschließen wir, unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats ein regelmäßiges Sondertreffen auf hoher Ebene zum Thema Ratings zu veranstalten, das dem Dialog zwischen Mitgliedstaaten, Ratingagenturen, Regulierungsbehörden, Standardsetzern, langfristigen Investoren und öffentlichen Institutionen, die unabhängige Schuldentragfähigkeitsanalysen veröffentlichen, dient. Diese Treffen werden aktuelle Informationen zur Kontaktarbeit des Generalsekretärs mit Ratingagenturen ebenso umfassen wie Gespräche über die Nutzung von Bonitätsprüfungen, einen Austausch über bewährte Verfahren zur Regulierung von Ratingagenturen und einen Meinungsaustausch über Methoden zur Bonitätsprüfung;

b) ermutigen wir die Länder, aufbauend auf bewährten Verfahren gegebenenfalls nationale Regulierungsrahmen für Ratings zu erwägen, um die übermäßige Verwendung von Ratings zu verringern, die Transparenz bei der Abgabe von Staatsschuldenratings zu erhöhen, die Qualität des Ratingprozesses zu verbessern und die Ratingagenturen für ihr Handeln stärker rechenschaftspflichtig zu machen, Interessenkonflikte zu verringern und auf eine höhere Zahl von Akteuren auf dem Ratingmarkt hinzuwirken;

c) werden wir uns bemühen, allen Finanzmarktakteuren mehr und bessere Wirtschafts-, Finanz-, Risiko- und Belastbarkeitsdaten zur Verfügung zu stellen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern;

d) werden wir die Entwicklungsländer durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe dabei unterstützen, wirksamer mit Ratingagenturen zusammenzuarbeiten.

56. Um die Finanzregulierung weiter zu stärken und so die Stabilität und Nachhaltigkeit des Finanzsystems zu fördern,

- a) würdigen wir die Arbeit des Rates für Finanzstabilität und anderer zuständiger internationaler Organisationen und standardsetzender Organe zur Aufrechterhaltung des auf Finanzstabilität ausgerichteten, robusten, wirksamen und risikobasierten Ansatzes der internationalen Banken- und Finanzstandards. Wir bitten die zuständigen internationalen Organisationen und standardsetzenden Organe, einen Bericht über Risikogewichtungen zu erstellen und darin zu bewerten, wie sie die von innovativen Finanzierungsmechanismen wie Garantien und Mischfinanzierung ausgehende Risikominderung berücksichtigen. Wir bitten diese Organisationen, die Ergebnisse, gegebenenfalls samt den politischen Auswirkungen, auf dem Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung vorzustellen;
- b) würdigen wir die durchgängigen Arbeiten des Rates für Finanzstabilität zur Überprüfung und Überwachung der von Nichtbanken ausgehenden Risiken für die Finanzstabilität. Wir legen dem Rat nahe, auf dem Forum über die Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung Politikoptionen und Empfehlungen zur Steigerung der Resilienz der Finanzintermediation durch Nichtbanken, einschließlich der Vermögensverwaltungsbranche, vorzulegen;
- c) bitten wir um weitere Studien und Analysen zu den potenziellen Wirkungen von Risikogewichtungen auf die Finanzierung, beispielsweise für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen und die Infrastruktur- und Handelsfinanzierung;
- d) werden wir mit einem Schwerpunkt auf der Finanzstabilität die Einbeziehung von Übergangsplänen und Klimastresstests in die nationale Finanzregulierung und -aufsicht erwägen, je nach den unterschiedlichen nationalen Kontexten, Übergangspfaden und Mandaten der Finanzaufsichtsbehörden.

57. Um im Rahmen der Sondierung digitaler Währungen und interoperabler Verrechnungssysteme durch die Zentralbanken potenzielle Vorteile zu nutzen und makroökonomische Risiken angemessen zu berücksichtigen,

- a) bitten wir die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, auf dem Fahrplan der Gruppe der 20 für die Stärkung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs aufzubauen und mehr Entwicklungsländer in die Erörterungen darüber einzubeziehen, wie sich die Zahlungsverkehrsinfrastruktur verbessern lässt, was auch die Schaffung digitaler Zentralbankwährungen und schneller Zahlungssysteme umfassen könnte, die die Vorteile digitaler Technologien nutzen, die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs erhöhen und potenzielle makroökonomische Risiken abwenden;
- b) legen wir der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds und anderen zuständigen Institutionen nahe, den Entwicklungsländern Kapazitätsaufbauhilfe zu leisten, damit sie robuste Entscheidungen zur Gestaltung und Umsetzung einer moderneren Zahlungsverkehrsinfrastruktur treffen können, was auch die Einführung digitaler Zentralbankwährungen und anderer Plattformen oder Technologien für interoperable Verrechnungssysteme umfassen könnte, und damit sie gleichzeitig die potenziellen Risiken digitaler Vermögenswerte eindämmen können.

#### G. Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau

58. Wissenschaft, Technologie und Innovation schreiten in einem noch nie dagewesenen Ausmaß und Tempo voran. Die Entwicklungsländer sehen sich jedoch nur begrenzt in der Lage, deren volles Potenzial zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auszuschöpfen. Wir stellen mit großer Besorgnis fest, dass sich im Bereich der Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, immer größere Lücken bei der Innovation, der Produktion, der Konnektivität und dem Zugang auftun, dass die digitale Infra-

struktur, die Daten und die digitalen öffentlichen Güter unzureichend sind und dass die nationalen Kapazitäten ebenso begrenzt sind wie die internationale Unterstützung und dass dies in Verbindung mit einer ineffizienten Zuweisung der Mittel zu anhaltenden digitalen Spaltungen zwischen und in den Ländern geführt hat. Technologische Fortschritte können auch unbeabsichtigte wirtschaftliche, ökologische und soziale Folgen haben und die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern sowie die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Menschen in prekären Situationen verschärfen. Wir sind uns der Bedeutung eines förderlichen Umfelds auf allen Ebenen, einschließlich eines förderlichen regulatorischen und ordnungspolitischen Rahmens, für die Förderung von Wissenschaft, Innovation und der Verbreitung von Technologien bewusst. Wir unterstützen die Entwicklung und den Einsatz neuer und vorhandener Technologien und Erzeugnisse, die für alle erschwinglich, verfügbar, gerecht und zugänglich sind, wobei sicherzustellen ist, dass die Entwicklung neuer Technologien für alle von Nutzen ist. Es bedarf koordinierter nationaler und internationaler Anstrengungen, um wissenschaftliche und technologische Fortschritte für eine nachhaltige Entwicklung nutzbar zu machen, digitale Spaltungen zu überwinden und das volle Potenzial der digitalen Technologie und der Datennutzung zugunsten finanzieller Inklusion und finanzieller Gesundheit auszuschöpfen. Wir fordern verstärkte internationale Unterstützung für den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Wissenschaft, Technologie und Innovation in den Entwicklungsländern.

59. Um das volle Potenzial von Wissenschaft, Technologie und Innovation auszuschöpfen,

#### Nationale Innovationssysteme

a) werden wir die Länder bei der Entwicklung und Umsetzung zielorientierter, von ihnen selbst getragener nationaler Innovationsstrategien unterstützen, einschließlich Fahrplänen für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung und nationaler Fahrpläne für die Digitalisierung unter Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger, um Anreize für Produktivität, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in großem Maßstab und Innovationen zu schaffen, die an den Entwicklungsrioritäten und den Menschenrechten ausgerichtet sind. Wir werden in Bezug auf die strategische Lenkung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, die Regulierung und die Institutionen für Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik zur Erhöhung der Politikkohärenz sowie in Bezug auf die wirksame Nutzung von Daten als Ergebnis und als Eingangsgröße von Wissenschaft, Technologie und Innovation in den Entwicklungsländern, insbesondere den Ländern in besonderen Situationen, Unterstützung und Schulungen anbieten und bewährte Verfahren weitergeben. Wir werden außerdem die Zahl der verfügbaren Hochschulstipendien für Studierende in den Entwicklungsländern erhöhen;

b) fordern wir die Erarbeitung und Stärkung von Regeln und Vorschriften, die den Wettbewerb und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern, um die Herausforderungen in digitalen Märkten anzugehen, ein offenes, nichtdiskriminierendes, gerechtes, faires und inklusives Umfeld für Innovation und technologische Entwicklung zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen und zuständigen nationalen Behörden zu vertiefen, angesichts der globalen Reichweite großer Technologieunternehmen;

c) betonen wir, wie wichtig es ist, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, um den digitalen Handel und Investitionen in digitale Technologien, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu erleichtern, um sowohl den Wettbewerb als auch Innovationen zu fördern;

**Technologietransfer, Wissensaustausch, Kapazitätsaufbau und Finanzierung zugunsten von Wissenschaft, Technologie und Innovation**

- d) anerkennen wir die wichtige Rolle von Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, wie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), und die Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums, wenn es darum geht, zu Fortschritten in Wissenschaft, Technologie und Innovation und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Wir werden die Rechte des geistigen Eigentums in einer Weise schützen und durchsetzen, die zur Förderung technologischer Innovationen und zum Transfer und zur Verbreitung von Technologie beiträgt, den Erzeugern wie den Nutzern technologischen Wissens zum Vorteil gereicht und dem sozialen und dem wirtschaftlichen Wohlergehen dient, sowie zu einem ausgewogenen Verhältnis der Rechte und Pflichten beiträgt. Wir unterstützen die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer bei der Nutzung von Technologien, unter anderem durch Lizenzerteilung, Kapazitätsaufbauhilfe, Beziehungsvermittlung, Anreize oder Auflagen in Verbindung mit Forschung und Entwicklung, Beschaffung oder anderen finanziierungs- und regelungspolitischen Maßnahmen, auch für Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Katastrophenhilfe;
- e) weisen wir erneut auf die Notwendigkeit hin, die Weitergabe umweltverträglicher Technologien an die Entwicklungsländer zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu beschleunigen;
- f) werden wir für alle Menschen, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in prekären Situationen, vor allem in Ländern in besonderen Situationen, die berufliche Aus- und Fortbildung und Fähigkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik fördern, unter anderem durch öffentlich-private Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit der Industrie. Wir befürworten außerdem nationale und globale Innovationswettbewerbe zur Talentsuche und zur Entwicklung von Lösungen. Wir werden außerdem den kulturellen und akademischen Austausch für Studierende der Fachbereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern. Wir erinnern an die Zusage, Machbarkeitsstudien durchzuführen, um die Möglichkeit der Einrichtung einer Online-Universität oder einer anderen gleichwertigen Plattform für die am wenigsten entwickelten Länder zu prüfen;
- g) werden wir den Innovations- und Technologiemechanismus des Kompetenzzentrums für kleine Inselentwicklungsländer unterstützen, mit dem Ziel, in den kleinen Inselentwicklungsländern Kapazitätsaufbauhilfe und Lernmöglichkeiten bereitzustellen, Erfahrungen auszutauschen und Innovationen zu fördern;
- h) werden wir Partnerschaften ausbauen, um die Bereitstellung von Umsetzungsmitteln an Entwicklungsländer zu gewährleisten. Wir werden durch Kapazitätsaufbauhilfe und Wissensaustausch einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln für Wissenschaft, Technologie und Innovation unterstützen und in diesem Zuge auch dafür sorgen, dass Mittel in die Länder und Regionen fließen, die einen hohen Bedarf haben und in denen sie große Wirkung entfalten;
- i) ermutigen wir ferner zur Einbindung der Finanzierung von Wissenschaft, Technologie und Innovation in nationale Entwicklungsrahmen, einschließlich Strategien für den digitalen Wandel. Wir fordern verstärkte Investitionen in digitale Infrastrukturen und Forschungs- und Innovationszentren, um die technologischen Fähigkeiten der Entwicklungsländer zu erhöhen, insbesondere in neuen Bereichen wie der künstlichen Intelligenz;

j) fordern wir internationale Organisationen und Entwicklungspartner auf, die Finanzierung und die Kapazitätsaufbauhilfe für Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsprojekte in Entwicklungsländern auszuweiten, und bitten die öffentlichen Entwicklungsbanken, Investitionen in zielorientierte Innovationen durch Risikoteilungsinstrumente, öffentliche Wagniskapitalfonds oder ähnliche Instrumente verstärkt zu unterstützen;

k) werden wir die Entwicklung künstlicher Intelligenz und den gerechten und inklusiven Zugang dazu fördern und die Mobilisierung angemessener Finanzmittel sicherstellen, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich der künstlichen Intelligenz und bei der Einführung sicherer und vertrauenswürdiger Systeme für künstliche Intelligenz behilflich zu sein, und unterstützen in dieser Hinsicht die Entwicklung förderlicher Rahmenbedingungen auf allen Ebenen. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, dass die Entwicklungsländer an internationalen Prozessen und Foren im Bereich der künstlichen Intelligenz, insbesondere an der Verwaltung der künstlichen Intelligenz, in inklusiver und konstruktiver Weise teilhaben und dazu beitragen. Wir berücksichtigen die auf internationaler Ebene bereits vereinbarten Ergebnisse und laufenden Prozesse, einschließlich der im Globalen Digitalpakt<sup>19</sup> verankerten Grundätze und Ziele mit Bedeutung für die künstliche Intelligenz, sowie die nationalen Prioritäten und Strategien;

### **Internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation**

l) beschließen wir eine Ausweitung der zwischen Akteuren in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation, einschließlich der multilateralen Entwicklungsbanken und der Entwicklungsförderungsinstitutionen, auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Zusammenarbeit auf den Gebieten offene Wissenschaft, offener Zugang zu Veröffentlichungen, offene Daten, digitale öffentliche Güter, erschwingliche und quell-öffentne Technologien, Bildung und internationale Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit, durch die den Ländern mit entsprechendem Bedarf der Zugang gewährleistet wird;

m) anerkennen wir den Wert wissenschaftlich-politischer Foren wie des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen bei der Auseinandersetzung mit Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und nehmen Kenntnis von den Fortschritten bei der Einrichtung des wissenschaftlich-politischen Forums mit dem Auftrag, weitere Beiträge zur sachgerechten Bewirtschaftung von Chemikalien und Abfällen und zur Verhütung von Umweltverschmutzung zu leisten;

n) werden wir die Kapazitäten des Mechanismus zur Technologieförderung und der Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder durch die Ausstattung mit angemessenen Mitteln erhöhen, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam erfüllen können. Wir bitten die Mitgliedstaaten sowie internationale Organisationen, Stiftungen und den Privatsektor, verstärkt freiwillige finanzielle Beiträge und technische Hilfe für die Technologiebank bereitzustellen;

o) unterstützen wir eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Multi-Akteur-Forum für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung, der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und anderen internationalen Plattformen. Dazu gehört auch die Förderung des Wissensaustauschs über digitale Infrastrukturen, insbesondere bei der Ermittlung von Investitionsrisiken und -chancen, zwischen Entwicklungsförderungsinstitutionen und anderen

---

<sup>19</sup> Resolution 79/1, Anlage I.

Partnern sowie die Erwägung globaler Reformen bei der Veröffentlichung von Forschungsarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die in der Wissenschaft, im Innovationsbereich und in politischen Entscheidungsprozessen tätig sind, überall Zugang zu den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen haben und zu diesen beitragen können;

p) anerkennen wir die Bedeutung gerechter, verantwortungsvoller und interoperabler Konzepte für die Datenaufsicht auf allen Ebenen, damit die Entwicklungsländer die Vorteile der digitalen Wirtschaft, neuer Technologien und der Modelle der künstlichen Intelligenz nutzen können, und werden die entsprechende Zusage im Zukunftspakt vollständig umsetzen;

q) ersuchen wir das Interinstitutionelle Arbeitsteam der Vereinten Nationen für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung, eine Bewertung der größten Hindernisse vorzunehmen, die der internationalen Verbreitung von Technologien zugunsten der Ziele, einschließlich emissionsfreier und emissionsärmer Technologien, entgegenstehen, und Empfehlungen zur Überwindung dieser Hindernisse vorzulegen.

60. Um die Investitionen zur Herbeiführung einer universellen, konstruktiven und erschwinglichen digitalen Konnektivität zu erhöhen und die digitalen Spaltungen zu überwinden,

a) unterstützen wir die Aufstellung von Finanzierungsplänen und die Koordinierung von Investitionen in digitale Infrastrukturen, einschließlich digitaler öffentlicher Infrastrukturen und digitaler öffentlicher Güter, und verpflichten uns, technische Unterstützung zu leisten, gegebenenfalls auch über Plattformen, die von den Ländern selbst geführt werden;

b) werden wir die internationale Zusammenarbeit zwischen nationalen Regierungen, Entwicklungsförderungsinstitutionen, multilateralen Entwicklungsbanken und den zuständigen internationalen Organisationen sowie Akteuren des Privatsektors verstärken, um Länder bei der Entwicklung digitaler Infrastrukturen, ihrer Finanzierungsmodelle und der Messung ihrer Wirkung zu unterstützen. Wir werden Konnektivitätslücken schließen und die Konnektivität qualitativ verbessern und erschwinglicher machen, wie im Globalen Digitalpakt gefordert;

c) werden wir den Zugang zu Wissenschaft und Technologie in allen Gesellschaften fördern und zu diesem Zweck unter anderem bei Kindern, Jugendlichen, Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in prekären Situationen die Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik verbessern, um Spaltungen in Wissenschaft, Technologie und Innovation anzugehen;

d) bitten wir die Länder, auf der Messe für Investitionen zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung Projekte zu digitalen öffentlichen Gütern und digitalen öffentlichen Infrastrukturen vorzustellen.

61. Um das Potenzial digitaler Finanzdienstleistungen voll auszuschöpfen,

a) werden wir die Entwicklungsländer im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten und Prioritäten dabei unterstützen, förderliche innerstaatliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Finanzdienstleistungen für alle zu schaffen, so auch unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, gestützt auf Partnerschaften zwischen lokalen Banken und digitalen Finanzdienstleistern, um den Zugang zu und die Reichweite von Diensten für Rücküberweisungen und finanzielle Inklusion, insbesondere in ländlichen Gebieten, auszuweiten, sowie anpassungsfähige Regulierungsrahmen für ein wirksames Management der Chancen und Risiken neuer Technologien zu schaffen;

- b) werden wir die Entwicklung digitaler Lösungen zur Ausweitung des Handels, der Konnektivität und der Dienstleistungen unterstützen, um die nachteiligen Auswirkungen von Abgelegenheit und anderen geografischen und strukturellen Beschränkungen in Entwicklungsländern zu überwinden, insbesondere in Ländern in besonderen Situationen und Ländern, die vor besonderen Herausforderungen stehen;
- c) verpflichten wir uns, umfassende Programme zur Vermittlung finanzieller und digitaler Kompetenz durchzuführen, die sich an alle Teile der Gesellschaft richten, einschließlich an Kinder, Jugendliche, Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen und Menschen in prekären Situationen, und diese Programme in die Lehrpläne auf allen Ebenen zu integrieren und die Zugänglichkeit digitaler Dienste zu verbessern;
- d) werden wir die einschlägigen Tagungen des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung nutzen, um den Wissensaustausch zu verbessern und Erfahrungen und Fachwissen zu politischen und regulatorischen Rahmen weiterzugeben, einschließlich des Beitrags maßgeblicher Interessenträger, um auf die Entwicklung digitaler Finanzdienstleistungen zu reagieren;
- e) werden wir das Forum über die Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung und andere einschlägige Prozesse nutzen, um Dialoge zu den Verbindungen zwischen künstlicher Intelligenz und Finanztechnologie und deren Auswirkungen abzuhalten und die sichere, gerechte und inklusive Entwicklung und Nutzung künstlicher Intelligenz in der Finanztechnologie zu fördern und zu erleichtern;
- f) verpflichten wir uns, den Einsatz neuer Technologien wie künstliche Intelligenz bei Finanzdienstleistungen zu fördern und dabei sicherzustellen, dass sie auf verantwortungsvollen Grundsätzen beruhen, die die Menschenrechte schützen und die Inklusion beim Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen fördern;
- g) werden wir digitale Technologien, digitale öffentliche Güter und digitale öffentliche Infrastrukturen nutzen, um die finanzielle Inklusion und Kompetenz zu vertiefen, und Investitionen in die Entwicklung und Digitalisierung einer inklusiven und zugänglichen Finanzsysteminfrastruktur in den Entwicklungsländern, insbesondere in Ländern in besonderen Situationen, unterstützen;
- h) werden wir offene Finanzmodelle fördern, um die finanzielle Inklusion, den Wettbewerb im Finanztechnologiesektor und das Wachstum des Sektors zu erhöhen, und dabei die anwendbaren nationalen Vorschriften zum Schutz personenbezogener und anderer Daten einzuhalten;
- i) werden wir den Zugang zu erschwinglichen und inklusiven digitalen Finanzdienstleistungen und Initiativen zum Abbau von Ungleichheiten für Menschen und Unternehmen, insbesondere für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in städtischen und vor allem in ländlichen Gebieten, fördern, indem wir digitales Vertrauen aufbauen, den Zugang zu Finanzmitteln und Handelschancen erweitern und die Wissensvermittlung durch den Einsatz innovativer Instrumente, einschließlich Mobile Banking, Zahlungsplattformen und digitalisierter Zahlungen, verbessern.

### **III. Daten, Überwachung und Weiterverfolgung**

62. Zeitnahe, verlässliche, hochwertige und aufgeschlüsselte Daten und Statistiken sind unabdingbar, um die Agenda für Entwicklungsförderung voranzubringen, fundierte Entscheidungsprozesse in allen Aktionsbereichen zu unterstützen und eine wirksame Überwachung und Weiterverfolgung zu ermöglichen. Viele Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, waren jedoch nicht in der Lage, die Möglichkeiten der Daten voll auszuschöpfen. Es bedarf verstärkter Anstrengungen, um aufgeschlüsselte Daten, die Zugänglichkeit

und innovative Datenquellen zu verbessern und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu geben. Auch auf politischer Ebene wächst das Interesse an einer Messung der Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung anhand von Messgrößen, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen, einschließlich der mehrdimensionalen Anfälligkeit. Darin spiegelt sich die umfassendere Erkenntnis wider, dass sich allein mit wirtschaftlichen oder einkommensbasierten Indikatoren wie dem Bruttoinlandsprodukt oder dem Bruttonationaleinkommen die Komplexität der Entwicklungsrealitäten, der Strukturschwächen und der Bedürfnisse der Länder nicht vollständig erfassen lässt. Die Aktionsagenda von Addis Abeba hat den Prozess der Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung gestärkt, doch bestehen nach wie vor Herausforderungen. Aufbauend auf den Erfahrungen seit 2015 gilt es, die Weiterverfolgung auf allen Ebenen konkret auszubauen, unter anderem durch eine bessere Einbindung aller maßgeblichen Interessenträger und die Aufnahme nationaler und regionaler Perspektiven in den globalen Dialog.

63. Um die Investitionen in Daten- und Statistiksysteme aufbauend auf dem Globalen Aktionsplan von Kapstadt für Daten zur nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen,

a) werden wir uns noch stärker darum bemühen, relevante und verlässliche, nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Behinderung, geografischem Standort und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmale aufgeschlüsselte Daten zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten, unter anderem, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen;

b) verpflichten wir uns zur Umsetzung des von der Statistischen Kommission im März 2025 angenommenen Aktionsrahmens von Medellín zu Daten für eine nachhaltige Entwicklung;

c) verpflichten wir uns zur Erhöhung der finanziellen Unterstützung für und der Investitionen in die Erhebung von Daten und den Aufbau statistischer Kapazitäten in den nationalen Statistiksystemen der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder in besonderen Situationen und der Länder, die vor besonderen Herausforderungen stehen. Wir werden berechenbare Finanzmittel für Daten und Statistiken im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aufstocken, die digitale Infrastruktur modernisieren und die Datenerhebung, die statistischen Kapazitäten und die digitale Verwaltung stärken. Dazu gehört die Unterstützung des Kompetenzzentrums für kleine Inselentwicklungsländer, einschließlich des Datenzentrums für die kleinen Inselentwicklungsländer, und bestehender statistischer Initiativen, unter anderem über regionale Organisationen.

64. Um die Interoperabilität von Daten und statistischen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung, die Zugänglichkeit und Innovationen weiter zu stärken,

a) unterstützen wir die fortgesetzte Stärkung des Indikatorenrahmens für die Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Unterstützung für die Ausweitung der regelmäßigen Berichterstattung über den Zielindikator 17.3.1 und dessen Verwendung sowie der Priorisierung der Erhebung und Verbreitung hochwertiger, aufgeschlüsselter Daten, so weit angezeigt;

b) ermutigen wir die Bereitsteller von Süd-Süd-Zusammenarbeit zu umfassenderer Berichterstattung und anerkennen die Berichterstattung über die Süd-Süd-Zusammenarbeit mittels des freiwilligen konzeptionellen Rahmens für die Messung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und unterstützen die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Hüterin dieses Rahmens;

- c) ermutigen wir zur Förderung offener, interoperabler Datenplattformen und -standards, um den Datenaustausch und die Zugänglichkeit zu verbessern und so Herausforderungen für die Entwicklungsländer anzugehen und dabei die Privatsphäre und den Datenschutz im Einklang mit den nationalen rechtlichen und sonstigen Vorschriften zu achten;
- d) ermutigen wir zu einer verstärkten Koordinierung im Bereich Daten und Statistiken zwischen den internationalen Finanzinstitutionen, den nationalen, regionalen und internationalen statistischen Ämtern, den Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den maßgeblichen Interessenträgern;
- e) bitten wir die multilateralen Entwicklungsbanken und die Entwicklungspartner, die am wenigsten entwickelten Länder dabei zu unterstützen, ihre nationalen Daten- und Statistiksysteme im Hinblick auf eine Bereitstellung von Wirtschaftsdaten zu stärken, die die Formulierung und Folgenabschätzung flexibler politischer und sonstiger Maßnahmen zur Entwicklung des Privatsektors, einschließlich Kleinst-, kleiner und mittlerer Unternehmen, erleichtert, mit dem Ziel, verstärkt menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen;
- f) ermutigen wir zur Nutzung von Innovationen im Bereich nichttraditioneller Datenquellen, darunter Verwaltungsunterlagen, Geoinformationen, mobile Daten, von Bürgerninnen und Bürgern generierte Daten sowie Fernerkundung, unterstützt durch öffentlich-private Partnerschaften und spezifische, messbare, erreichbare, relevante und terminierte Indikatoren. Wir werden die Kapazitäten für einen wirksamen Datenaustausch beziehungsweise -transfer innerhalb der öffentlichen Verwaltung und zwischen dieser und dem Privatsektor ausbauen;
- g) bekräftigen wir die im Zukunftspakt enthaltene Verpflichtung, dringend einen Rahmen von Messgrößen für Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen, und zwar mittels der Arbeit der unabhängigen hochrangigen Sachverständigengruppe mit dem Auftrag, Empfehlungen für eine begrenzte Zahl von ländereigenen und universell anwendbaren Indikatoren für nachhaltige Entwicklung, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen und darüber hinausgehen, zu erarbeiten, sowie mittels eines daran anschließenden zwischenstaatlichen Prozesses unter der Führung der Vereinten Nationen.

### **Überwachung und Weiterverfolgung**

65. Eine verstärkte Überwachung und Weiterverfolgung ist von entscheidender Bedeutung, um nachhaltige Fortschritte bei der Entwicklungsförderung zu gewährleisten. Um den Prozess der Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung, einschließlich der Verpflichtung von Sevilla, zu stärken, die Überwachung und die globale Politikkohärenz zu verbessern und die Verbindungen zu regionalen und nationalen Maßnahmen zu festigen, ohne erhebliche neue Belastungen zu schaffen,

- a) fordern wir die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Entwicklungsförderung auf, auch künftig jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Entwicklungsförderung und der Umsetzungsmittel der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung Bericht zu erstatten und die entsprechenden zwischenstaatlichen Folgeprozesse im Hinblick auf Fortschritte, Umsetzungslücken und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zu beraten und dabei die nationalen und regionalen Dimensionen zu berücksichtigen und auch Optionen für eine interaktivere und nutzerfreundlichere Darstellung ihrer Erkenntnisse zu prüfen;
- b) verpflichten wir uns, die inhaltlichen Erörterungen im Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsförderung zu vertiefen, indem wir die nationalen und globalen Verpflichtungen in den Aktionsbereichen der Ergebnisse

der Entwicklungsfinanzierung eingehend überprüfen und zweijährlich darüber Bericht erstatten. Dies wird eine eingehendere Berichterstattung seitens der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung, ein stärkeres Gewicht auf den Verhandlungen über das Ergebnisdokument des Forums und tiefgreifendere und konstruktivere Erörterungen auf dem Forum ermöglichen. Seine zwischenstaatlich vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden in das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung einfließen;

- i) wir werden den globalen Finanzierungsrahmen jährlich erörtern und unterschiedliche Aktionsbereiche des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung in einem zweijährigen Überprüfungszyklus erörtern, beginnend im Jahr 2026 mit einer eingehenden Überprüfung der Aktionsbereiche zu inländischer und internationaler Privatwirtschaft und -finanzierung, internationalem Handel als Motor der Entwicklung, internationaler Finanzarchitektur und strukturellen Fragen sowie Daten, Überwachung und Weiterverfolgung, und im darauffolgenden Jahr mit einer eingehenden Überprüfung der Aktionsbereiche zu inländischen öffentlichen Mitteln, internationaler Entwicklungszusammenarbeit, Verschuldung und Schuldentragfähigkeit sowie Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau;
- ii) wir werden dafür sorgen, dass das Forum über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung in entsprechenden Abständen unter anderem die Beratungen der Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, des Forums für Entwicklungszusammenarbeit, einer Sondertagung des Rates über finanzielle Integrität, des Multi-Akteur-Forums für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung und einer Sondertagung des Rates auf hoher Ebene mit Ratingagenturen sowie die laufenden Gespräche mit dem Privatsektor im Rahmen von Mechanismen wie dem Lenkungsausschuss der Privatwirtschaft für Entwicklungsfinanzierung und dem Globalen Investorenbündnis für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt;
- iii) wir werden im Rahmen des Forums über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung auch künftig die jährliche Sondertagung auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen abhalten und in dem Jahr, in dem der Handel einer eingehenden Prüfung unterzogen wird, eine Sondertagung auf hoher Ebene abhalten, die sich mit der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen befasst;
- c) werden wir auch künftig alle vier Jahre den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung abhalten, der unmittelbar nach dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung unter der Ägide der Generalversammlung stattfindet;
- d) befürworten wir mit dem Ziel, die nationalen Folgemaßnahmen zu stärken, die Benennung nationaler Koordinierungsstellen für die Entwicklungsfinanzierung innerhalb unserer Finanzministerien und sonstigen in Betracht kommenden Ministerien und werden die Einrichtung ressortübergreifender Plattformen für die politische Koordinierung der Entwicklungsfinanzierung erwägen und dabei gegebenenfalls auf den Erfahrungen mit integrierten nationalen Finanzierungsrahmen aufzubauen;
- e) um die Umsetzung zu verbessern, bitten wir die Länder, im Rahmen des Forums über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung über die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Ergebnisse im Bereich der Entwicklungsfinanzierung Bericht zu erstatten und über die Messe für Investitionen zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung Investitionen zu mobilisieren;
- f) befürworten wir im Rahmen der von den regionalen Wirtschaftskommissionen geleiteten regionalen Foren für nachhaltige Entwicklung verstärkte regionale Folgeprozesse

mit regelmäßiger regionaler Berichterstattung über Fortschritte, regionale Ausschüsse und Konsultationen über Fortschritte und Prioritäten;

g) werden wir bis 2029 die Notwendigkeit einer Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung prüfen.

66. Wir werden die Verpflichtungserklärung von Sevilla umsetzen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und das Vertrauen in den Multilateralismus zu bekräftigen.

---